

Zeitschrift: Bulletin de la Société suisse de Numismatique
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique
Band: 8 (1889)
Heft: 8-9

Artikel: Haldenstein und Schauenstein-Reichenau und ihre Münzprägungen : Studie, vorgelegt der Generalversammlung der Mitglieder der schweiz. numismatischen Gesellschaft, in Luzern den 20. September 1888
Autor: Geigy, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-171272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BULLETIN

DE LA

Société suisse de Numismatique

Le Bulletin est envoyé **gratuitement** à tous les **membres actifs** de la Société; pour les personnes ne faisant pas partie de la Société, l'abonnement annuel est fixé à **huit francs**; étranger, port en sus.

Les articles contenus dans le Bulletin sont publiés sous la responsabilité des auteurs qui les signent.

Adresser tout ce qui concerne la rédaction du Bulletin à M. **Alb. Sattler** à Bâle.

Das Bulletin der Schweizerischen numismatischen Gesellschaft wird allen **Activ-Mitgliedern gratis** zugesandt; für die Nichtmitglieder ist das Abonnement auf **acht Franken** jährlich festgesetzt; für das Ausland wird das Porto hinzugerechnet.

Alle Arbeiten und Anzeigen sind an Hrn. **Alb. Sattler, 7 Blumenrain, in Basel**, zu adressiren.

Table des matières.

Dr. A. Geigy. — Haldenstein und Schauenstein-Reichenau und ihre Münzprägungen.

E. Platel. — Falsche Münzen.

Dr. Th. von Liebenau. — Umprägungen von Luzerner Schillingen in Doppler.

Varia. — **Ein numismatischer Denkspruch.** — **Warnung.** — **Bibliographie.** — **Verkaufskataloge.** — **Annonce.**

**Haldenstein und Schauenstein-Reichenau
und ihre Münzprägungen.**

Studie, vorgelegt der Generalversammlung der Mitglieder der schweiz. numismatischen Gesellschaft, in Luzern den 20. September 1888.

Einleitung.

Veranlassung zu meinen Studien über Haldenstein und Schauenstein-Reichenau und ihre Münzprägungen gaben hauptsächlich kleinere Münzen dieser Prägorte, welche mir in die Hände kamen. Ich durchsuchte sodann die Literatur nach Aktenstücken bezügl. der politischen und der numismatischen Geschichte beider Herrschaften, erhielt aber leider, ausser bei Bergmann¹⁾, nur wenig und zerstreutes Material. Haller^{2a)} lieferte ausserdem am meisten. Bei Dr. Trachsel³⁾, der sich mit Haldenstein gar nicht und mit Reichenau nur in einem kurzen Aufsatz befasst, fand ich in seinen verschiedenen Schriften über Bündens Münzgeschichte manche bemerkens-

werthe Notiz. J. Bott's ⁴⁾ Geschichte von Haldenstein war ebenfalls für mich nicht ohne Werth, besonders da er auf das Manuskript ⁵⁾ des Freiherrn Rudolf von Salis-Haldenstein hinweist. Haller, Bibl. ^{2b)} IV. p. 18, erwähnt sub 41 diese Arbeit. Das der Bündner Kantonsbibliothek gehörende, von mir hier benützte, Schriftstück bringt Einiges über die Geschichte beider Münzstätten, sowie Manches über die Streitigkeiten zwischen Haldenstein und Reichenau. Abbildungen haldensteiner und reichenauer Münzen finden sich u. A. bei Bergmann ¹⁾, Appel ⁶⁾, Köhler ⁷⁾, in den Monnoyes en or ⁸⁾, Monnoyes en argent ⁹⁾, bei Reinhard ¹⁰⁾, in der Leitzmannischen Zeitschrift und in seiner Münzkunde ¹¹⁾, bei den DD. Erbstein ¹²⁾. Sprecher ¹³⁾ giebt nur Weniges über Haldenstein's Münzgeschichte. Juvalta ¹⁴⁾ befasst sich mehr mit dem Geldwesen Bündens im Mittelalter. Bei Stumpf ¹⁵⁾, Leu ¹⁶⁾, Sprecher ¹⁷⁾ steht Einiges über die Familien und die Wappen der Herren von Haldenstein und von Reichenau. In Sprecher's ¹⁷⁾ «Rhätische Geschlechter» ebenfalls, wie auch bei Fetz ¹⁸⁾. Ueber Evaluation und Abrufung haldensteinischer und reichenauer Münzen verbreiten sich verschiedene Münzmandate, so dasjenige des Schwäb. Kreises ¹⁹⁾, ferner die mit den Nummern ²⁰⁾, ²¹⁾, ²²⁾, ²³⁾, ²⁴⁾, ²⁵⁾, ²⁶⁾, ²⁷⁾, ³¹⁾, ⁴⁰⁾, ⁴¹⁾, ⁴⁵⁾, ⁴⁹⁾ verzeichneten. Betreffend die übrige Literatur, verweise ich auf mein Verzeichniss (siehe Anhang); in demselben sind bei den hier nicht erwähnten Werken die Haldenstein und Reichenau betreffenden Stellen inhaltlich und theilweise wörtlich angeführt.

Von den beiden Herrschaften, die uns hier beschäftigen, ist Haldenstein diejenige, welche zuerst gemünzt hat. Die ältesten, von dort ausgegangenen Münzen, datieren aus dem ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts. Reichenau hat ein Jahrhundert später seine Münzstätte eröffnet. Deshalb habe ich mit Haldenstein zu beginnen. Das Gebiet, für welches beide münzten, war ein sehr kleines. Es kann mit demjenigen mancher italienischer Herren verglichen werden. Wie Letztere, haben unsere bündner Freiherrn das ihnen von Kaisern und den drei Bünden verliehene Münzrecht, wie eine zu melkende

Kuh, zur Verbesserung ihrer Finanzen ausgeübt, und man darf sagen, z. Th. missbraucht.

Betr. die Geschichte von Haldenstein, verweise ich auf Haller, Bott, Bergmann und das Manuskript des Freiherrn Rudolf. Ich erwähne zuerst kurz die Herrscher von Haldenstein und Reichenau, seit Gewährung des Münzrechts, und gehe dann zu ihrer Münzgeschichte über.

Der erste Haldensteiner Herr, der münzte, war Thomas von Ehrenfels-Schauenstein (siehe MS. p. 120). Er hatte im Jahre 1607 Haldenstein erworben, und war auch während einiger Zeit Besitzer von Hohen-Trins gewesen, welche letztere Herrschaft er an einen andern Zweig seiner Familie (die späteren Schauenstein-Reichenau, von welchen unten die Rede ist) käuflich abtrat. 1628 folgte ihm sein ältester Sohn Julius Otto und, nach dessen Tode, 1666 der andere Sohn Thomas II. Letzterer regierte nur bis 1667. Georg Philipp, Sohn von Julius Otto, war sein Nachfolger (1667—1695). Erben der Herrschaft nach Georg's Tode waren Regina Maria, Tochter von Julius Otto, verheirathet mit Joh. Rud. von Hartmannis, und Margaretha Catharina, Wittwe von Thomas II. 1681 verstarb Letztere. Ihre Rechte gingen auf ihre Tochter Maria Flandrina, vermählt mit Johann Lucius von Salis, über. Es entstanden Streitigkeiten unter den Erben. Die drei Bünde versuchten, aber vergeblich, zu schlichten, und schlugen eine ein jedes Jahr wechselnde Regierung der beiden Familienzweige vor. Anstatt sich mit der ihr zugesprochenen Hälfte der politischen Rechte und des Münzrechts zu begnügen, beanspruchte Regina Maria beide für sich allein. Da sie entweder alles oder nichts wollte, übertrugen die Bünde beides auf Johann Lucius von Salis. Durch Finalurtheil vom 17./28. Mai 1707 beschlossen sie: « Die beklagte Part von Haldenstein verbleibt « bei derselben zuerkannten ruhigen Possess der Herrschaft « Haldenstein.» Die politische Herrschaft von Haldenstein war damit endgültig von den Schauenstein an die Salis übergegangen.

Regina Maria von Hartmannis-von Schauenstein war gegen

Johann Lucius, wie es scheint, (MS. p. 300) in Verbindung mit dem Vertreter der andern Linie von Schauenstein, Johann Rudolf, Hauptmann in französischen Diensten, Herrn von Reichenau, vorgegangen. Dieser letztere war mit ihrer ältesten Tochter verlobt und machte, gestützt auf einen Familienpact von 1612, selbst Ansprüche auf Haldenstein. Das Heirathsprojekt zerschlug sich in Folge des oben erwähnten Entschlusses der Bünde. Das Nähere über die Begehren der Reichenauer erwähne ich bei Gelegenheit der Behandlung ihres Münzwesens. Johann Lucius regierte von 1701 bis 1722, sein Sohn Gubertus von 1722 bis 1737. Die Reichenauer fingen auch mit diesem wieder Streitigkeiten an. Ihm folgte sein Bruder Thomas III., 1738 bis 1783. Johann Lucius II., Sohn des Letztern, war höchst wahrscheinlich der letzte regierende Freiherr, er lebte von 1746 (Bergmann p. 27: 1744, Dec. 9.) bis 1803 (?) und regierte von 1783 an. Der Verfasser des Manuskriptes, Rudolf, war (lt. Bergmann p. 28) ein jüngerer Bruder von Johann Lucius II. Den vorhandenen datierten Münzen nach, war Thomas III. der letzte, welcher das Münzrecht ausübte. Zur Zeit der französischen Revolution ging die Souveränität über Haldenstein den Salis endgültig verloren.

Die Herren von Schauenstein-Reichenau, die für die Münzgeschichte in Betracht kommen, sind Freiherr Johann Rudolf (— ca. 1725); dann Thomas Franz, Freiherr (von ca. 1725 bis 1742); endlich der Neffe und Erbe des Letztern, Johann Anton von Buol-Schauenstein (1742—65). Der letzte souveraine Herr von Reichenau, der Neffe des Vorigen, Johann Anton Baptista, münzte wohl nicht mehr (geb. 1729, Herr von 1765—96), wenigstens kenne ich keine reichenauischen Münzen aus seiner Zeit, also auch keine, die seinen Namen tragen. Er verkaufte die Herrschaft Reichenau.

I. Münzen von Schauenstein-Haldenstein.

Die Münzgeschichte, welche nun folgen sollte, vermag ich nur bruchstückweise zu geben. Ich werde hier kurz an-

führen, was ich an numismatischen Begebenheiten von jedem der oben erwähnten Herren kenne, und bemerken, wo u. a. Abbildungen ihrer Münzen zu finden sind. Von *Thomas I. von Haldenstein* meldet unser Manuskript (p. 130): «A^o. 1611 «den 6. Juli würkte Thomas von Kayser Rudolpho II. vor «sich und seine Erben und Nachkommen das Privilegium aus, «fürbasshin, wann und sonst ihnen solches gefällig und gelegen, «in ihren Herrschaften güldene und silberne, grosse und kleine «Müntzsorten schlagen zu lassen.» Dieses Dokument existirte nicht mehr in Haldenstein, als Freiherr Rudolf seine Geschichte schrieb. Dafür aber das Folgende, laut welchem am 30. Sept. 1612 Thomas von Kaiser Mathias das Münzrecht erhielt. (MS. p. 141; Haller pp. 433—36). Durch Erklärung vom 3. August 1615 (Haller pp. 433—6; Bergmann p. 21) gestatteten die drei Bünde den Umlauf und die Annahme der haldensteini-schen Münzen innerhalb ihrer Länder. Ob, wie Haller (p. 422) behauptet, das sog. Blutzgerprivileg, d. i. das Recht, Land-münze oder Blutzger [eine mit Silber legierte *Kupfermünze*, also sog. Billon] zu schlagen, mit dieser Erklärung verbunden gewesen ist, oder nicht (welches letztere Bergmann (s. oben) vermuthet), darüber lässt sich an der Hand der Dokumente streiten. Bergmann's Bemerkung (gl. Orts.) «Bluzger, deren man damals wohl keine hatte» ist wohl irrig, da es solche Münzen seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts (wenn nicht früher schon) in Bünden gegeben hat. So kennt man vom Churer Bischof Peter Rascher (1581—1601) Münzchen o. D. mit dem von Bergmann (pp. 13 Anm.) angegebenen Blutzger-typus (siehe Trachsel ^{3a}). [Bergmann schreibt p. 12: «Die «Bluzger vom ältesten Datum dürften, wie mir Herr Florian «Nett, Standescassier zu Chur, mittheilte, etwa vom Jahre 1625 «sein; die jüngsten sind vom Jahre 1842»].

Ueberall beinahe, und so auch in Bünden, hieng die Aus-übung eines ertheilten Münzrechts meist mehr von der Gewalt ab, als vom Rechte selbst. Die Rechtsfrage wurde immer mehr zu einer Machtfrage, obschon es bei den mannigfachen Verquickungen der bündnerischen Streitigkeiten oft schwer ist,

sich ein klares Urtheil zu verschaffen. Die verschiedenen Parteien des Bündnerlandes stützten sich auf je eine fremde Macht, und die früher über allen stehende Herrschaft des römisch-deutschen Königthums wurde allmählig zu einer fremden, die *österreichische* Staatsinteressen verfolgte.

Das Münzrecht wurde seitens der österreichisch-deutschen Herrscher, nicht nur wie früher aus kaiserlichem staatlichem Interesse und behufs der Kanzleieinnahmen, sondern hauptsächlich zur Belohnung treuer, dem Hause Oesterreich geleisteter Dienste, und zur Vermehrung des österreichischen Einflusses ertheilt. Die Annahme liegt daher auf der Hand, dass in den Zeiten, in welchen die österreichische Partei Bünden beherrschte, alle von der Wiener Hofkanzlei ausgehenden Privilegien dort viel mehr und rascher Beachtung finden mussten, als andernfalls. Dem immer kräftiger erstarkenden bündnerischen Volksgeiste waren aber alle Parteien, wollten sie am Ruder bleiben, gezwungen, Konzessionen zu machen. Diese bestanden in unserm Falle darin, dass die Bestätigung kaiserlicher Münzprivilegien seitens der drei Bünde an die bündnerischen Herren zuletzt sogar wichtiger wurde, als das Privileg selbst, dass daher, ohne und gegen eine Solche, das Recht anfangs nur schwer und später einfach nicht ausgeübt werden konnte. Die Nachfolger von Gubertus von Haldenstein und von Thomas von Reichenau hätten keinen solchen Widerstand in der Blutzgerfrage leisten können, wie jene. Thomas vermochte es auch nur dank der Unterstützung Oesterreichs zu thun. Dazu kam, dass nur die Gold- und die Silber-Münzen der in Deutschland und Oesterreich gäng und gäben Münzwährung dem Namen nach entsprachen und dort, wäre seitens Haldenstein und Reichenau gut und redlich gemünzt worden, Umlauf hätten haben können. Um aber ihre Einnahmen zu vergrössern, prägten unsere Herren geringwerthige Münzen. Die Folge davon war, dass das haldensteinische Geld überall zuerst im Werthe herabgesetzt und hernach verrufen wurde. Es musste daher in Bünden circulieren, aber auch in diesem Lande wurde es nur ungern angenommen. Die für die bündnerische Zirkulation

geprägten Blutzger wurden aber ebenfalls schlecht und in so unverhältnissmässig grosser Menge ausgemünzt, dass die Drei Bünde sich ins Mittel legen mussten. Also auch in Folge dieser gezwungenen Einmischung wurden mit der Zeit die Drei Bünde zu Oberherren von Haldenstein und Reichenau in Münzsachen. Ich füge hinzu, dass diese Souverainetät jedenfalls nur intermittenter Natur gewesen sein kann, da trotz vieler Mühe die Bünde sich keine andauernde Autorität in Münzangelegenheiten selbst in ihrem eigenen Lande zu verschaffen vermocht haben.

Thomas I. hat von dem ihm ertheilten Münzrechte einen reichlichen Gebrauch gemacht. Er liess grosse und kleine Gold-, Silber- und Scheidemünzen prägen, und zwar a) aus Gold: Siebenfache Dukaten von 1617; doppelte Dukaten von 1617, 1622 und o. J.; Goldgulden von 1618 und o. J.; b) aus Silber: Thaler von 1621 1623 und o. J.; Halbe Thaler von 1620; Gulden o. J.; Dicken von 1617, 1620, 1621, 1623 und o. J.; Halbe Dicken oder Zwölf-Kreuzer-Stücke oder Drei-Batzen-Stücke von 1623 und o. J.; c) aus Billon: Sechskreuzerstücke o. J.; Batzen o. J.; Zwei-Kreuzer- und Ein-Kreuzer-Stücke, beide ohne Jahr; Blutzger von 1624 und o. J.; Halbe Kreuzer o. J.; Zwei- und Ein-Pfenninge o. J. Was ich unten beim Anlasse der Besprechung der Prägungen von Georg Philipp bemerke, gilt in schwächerer Masse auch auf die Münzen von Thomas I., denn auch bei diesen ist die Verschiedenheit im Typus und Gewichte, und wahrscheinlich auch im Gehalte, von gleich bezeichneten, also nominell gleichwerthigen Stücken zum Theil bedeutend. (Siehe, betr. die einzelnen Münzen das Verzeichniss derselben, und bezügl. des Gewichts meine Aufstellung; beides am Schlusse meiner Darstellung). Beschreibungen und Abbildungen von a) Goldmünzen unseres Herrn sind u. a. zu finden, ausser bei Haller (siehe Verzeichniss), bei Bergmann¹⁾ p. 22, in den Monnoyes en or⁸⁾, in den Münzmandaten und Evaluationsschriften^{21), 22), 23)},²⁴⁾, bei Hofmann³⁸⁾ und in der Ordonnance d'Anvers von

1633⁴⁵⁾; b) Silbermünzen bei Köhler^{7a)} und den Monnoyes en argent⁹⁾. Auf Tafel VII ist unter N^o 1 ein Goldgulden o. J. abgebildet worden.

Durch eine Reihe von finanziellen Unternehmungen, die meist ungünstig ausfielen, gerieth Thomas in schlechte Verhältnisse. (So durch seinen Bergbau, den Plattner⁴⁸⁾ erwähnt). Damit begann die Finanzkalamität der Souveräne von Haldenstein, die eigentlich nie aufhörte, so lange es solche gab. Dass neben verschuldetem auch unverschuldetes Unglück (wie die Bündner Wirren) Grund davon war, darf zugegeben werden. Zeit und Ort, und meist wohl auch die Persönlichkeiten, waren jedenfalls nicht zur Gründung eines reichen und mächtigen Dynastengeschlechtes angethan.

Im Manuskripte⁵⁾ von Baron Rudolf finden wir, nach dem Diplome vom 30. September 1612, u. a. die Abbildung des Wappens von Thomas. Es enthält im Mittelschilde die drei Goldforellen (laut MS. und Stumpf¹⁵⁾ das Wappen von Ehrenfels, laut Bergmann¹⁾ p. 19 dasjenige von Schauenstein), im Felde links oben sind die 2 Steinbockhörner von Liechtenstein, in demjenigen unten das gelb und schwarze Wappen von Grottenstein. Das Feld oben rechts enthält die Kugeln (die das MS. als das Schauensteinische Wappen angiebt), dasjenige unten rechts führt das gekrümmte Horn von Haldenstein.

Thomas führte den Titel «von Schauenstein, Freiherr von Ehrenfels, Herr zu Haldenstein, Liechtenstein und Grottenstein.» Die Münzen der Schauenstein-Haldenstein enthalten, falls sie ein freiherrliches Wappen tragen, das soeben Beschriebene in verschiedener Ordnung; von den Münzen der Salis-Haldenstein verschwinden die drei Goldforellen; im Mittelschilde der Grösseren tritt an ihre Stelle das Wappen von Haldenstein, während die Kleineren einzig mit diesem Letzteren verziert sind. Die Schauenstein-Reichenauischen Stücke führen dann wieder die drei Goldforellen, und zwar die kleineren derselben ganz allein. Wer in der Frage des Wappens der drei Goldforellen recht hat, ob das MS. und Stumpf oder Bergmann und das Diplom von 1612, vermag ich nicht zu entscheiden.

Julius Otto, Sohn und erster Nachfolger von Thomas I., prägte ebenfalls goldene, silberne und Billon-Münzen. Sein Geld ist z. Th. ohne Jahrzahl, wie die Blutzger (von denen einer auf Tafel VII unter N^o 2 abgebildet ist) und wie Gulden. Auf den meisten steht das Jahr, so auf Goldstücken (von 1638, 1642, 1648 und 1649 und auf Silbermünzen von 1637.

Baron Rudolf giebt in seinem Manuskripte die Abschrift der Erbtheilung zwischen den Söhnen des ersten Herrn von Haldenstein. Bezüglich des Münzwesens, findet sich (p. 170) das Folgende: « Item wegen des Müntzschlags soll des « regierenden Herrn Bildniss und Namen auf dem Praeg ge- « braucht, darbey aber entzischend ihnen Herren Gebrüdern « und ihren Nachkommen der Gewinn und Verlust zugleich « getheilt werden. »

Von *Thomas II.* giebt es nur eine bekannte Münze, nämlich einen Dukaten von 1667. [Abbildung desselben in den Monnoyes en or p. 199. — Bergmann p. 23. — Siehe mein Verzeichniss der Münzen].

Georg Philipp, der Nachfolger von Thomas II., hat in Gold, Silber und Billon ausgemünzt. Seine einzige Goldmünze ist ein Doppeldukaten von 1690. Die Abbildung desselben ist in den Monnoyes en or auf p. 200 zu finden. Silbermünzen liess Georg manche schlagen; zwar keine ganzen Thaler, dagegen aber $\frac{2}{3}$ Thaler oder Gulden (mit $\frac{2}{3}$ oder mit 60 bezeichnet) in grosser Anzahl. Sie weisen viele Stempelunterschiede auf und datieren aus den Jahren 1689, 1690, 1691 und 1692. (Siehe mein Verzeichniss, wonach ich von den Gulden von 1690 sechs und von denjenigen von 1691 sieben Varianten kenne). Bezüglich Abbildungen solcher Stücke, verweise ich auf die Monnoyes en argent, p. 353 (3 Abb.), auf das Nürnberger Münzdict von 1693²⁷⁾ (2 Abb.), auf Hofmann³⁸⁾ (3 Abb.), auf Lucius⁴⁰⁾ (3 Abb.), auf Joachim⁴²⁾ (1 Abb.) und auf Lehr⁴⁷⁾ (1 Abb.). Georg Philipp liess von grösseren Münzen noch Dreissig-Kreuzerstücke (v. 1689; s. Abb. auf Tafel VII unter N^o 3) und Fünfzehnkreuzerstücke (von 1687, 1689, 1690 und 1691) prägen. Von Kleineren

(Billon) giebt es Stücke von nominell Sechskreuzern (von 1687 und 1688; Abb. eines solchen von 1687 im Frankfurter Münzmandate von 1690²⁶), von Kreuzern (von 1684) und von Blutzgern (von 1684, 1687 und 1693).

In geringer Masse, als bei den Gulden finden sich bei den kleineren Münzen Varianten vor. Der auf seinen Münzprodukten angegebene Werth entspricht vielfach nicht der Wahrheit. (Siehe z. B. das oben angeführte Frankfurter Mandat, worin der Sechskreuzer zu $4\frac{7}{8}$ Kreuzer taxiert wird).

Die vielen Variationen in den Stempeln, besonders der Gulden, mögen zum Theil von schlechter Qualität Ersterer, zum Theil aber von der Absicht des Münzmeisters, das Publikum irre zu führen, herrühren. Dieses Letztere, welches durch Annahme einer Haldensteiner Münze zu Schaden gekommen war, sollte von Neuem durch ebenso schlechtes Haldensteiner Geld, das aber anders als das Erste aussah, getäuscht werden. Während viele italienische, schweizerische und andere Münznachahmer sich auf die genaue Kopirung des Bildes der zu imitierenden Münzen verlegten, so *unsere* Münzherren auf die Herstellung von Geld, welches gleich schlecht geprägt war, als ihre beim Publikum als schlecht verrufenen Münzen, das aber anders aussah. Die Leute, welche nicht lesen konnten, glaubten, das neue Geld sei anders und besser als das frühere, und nahmen es vertrauensvoll an.

Zur Unterstützung meiner Annahme theile ich ein im Jahre 1691 von «gemeinen Landen» ergangenes Dekret mit, welches, wie folgt, lautet (MS. p. 202): «Wenn der Herr von «Haldenstein in dem Geld-Tax nicht correspondieren würde, «solle sein Geld bandisirt und confiscirt werden.» (Extract ex Protocollo Trium ligarum.)

Schon vier Jahre vor dem Dekret von 1691, war vom Kaiser Joseph I. das Münzprivileg auf Georg und seine Erben confirmirt worden (MS. p. 235).

II. Münzen von Salis-Haldenstein.

Nach dem im Jahre 1691 erfolgten Tode des letzten männlichen Nachkommen von Thomas I., begannen die schon oben erwähnten Streitigkeiten zwischen den Erben. Es entstand eine Art von Interregnum. In Folge dessen wurden von 1691 an keine Münzen geprägt, bis ao. 1701 *Johann Lucius* Souverain von Haldenstein wurde. Es sind uns Münzen aus den ersten Jahren seiner Herrschaft bekannt, und zwar Kreuzer von 1701, 1702 und 1703. Der Name des Münzherrn steht nicht darauf. Ein solches Stückchen (von 1703) befindet sich unter den Abbildungen der am 15. November 1730 vom Schwäbischen Kreise per 1. Januar 1731 evaluierten und sodann per 1. Merz verrufenen Münzen ¹⁹⁾. Siehe ebenfalls Appel ^{6a)} (Bergmann p. 25 citiert Appel). — *Gubertus*, sein Sohn, hat viel mehr gemünzt als er. Seine Münzen tragen die Jahrzahlen 1724 bis und mit 1731, 1733 und 1734. Es giebt von ihm 5, 3, 2 und 1 Kreuzer, Blutzger und $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Von Silbermünzen kennt man einzig Dreissigkreuzerstücke von 1731. Von Goldmünzen weist mein Verzeichniss Stücke von 6 und von einem Dukaten auf (alle von 1733. (Haller verzeichnet 3 seiner Goldmünzen unter Nos. 2381–83). Auf meiner Tafel VII steht unter No. 4 ein Sechsdukaten- und unter No. 5 ein Kreuzerstück abgebildet. Die Drei Bünde fanden sich veranlasst wegen seiner Blutzgerprägung einzuschreiten. Es geschah das durch Schreiben vom 8/14. September 1725, worin die bundestägliche Versammlung auf Davos meldet (siehe MS.), es seien bei ihr Klagen eingelaufen, des Inhalts, dass die Blutzger der Münzstadt Haldenstein, sowohl als diejenigen der Münzstadt Reichenau von geringem Halt verfertigt würden. Zudem, bemerkt das Schreiben weiter, seien einstweilen die Privilegia löbl. gemeiner Drei Bünde nicht für zwei, sondern nur für eine Münzstadt ertheilt worden. Es wurde nun Gubert (und dem Reichenauer) intimiert, sich wegen der Münzprivilegien untereinander zu verständigen, «von nun an «aber, bis und so lange solches nicht geschehen, keine

«Blutzger mehr zu prägen noch auszugeben. Hernach aber
«solle diejenige Münzstadt, der solches Privilegium zukommt,
«solche Münz nach Prob und Halt zu prägen schuldig sein,
«und zwar bei Verlust des Privilegii und derjenigen Blutzger,
«so sie von dato dieser Intimation an verfertigen und aus-
«geben werden; welches sie ihm zu seinem Verhalt und Ob-
«servantz mit anfügen wollen.»

Wegen der Blutzgerprägung hatten sich die beiden Concurrenten Gubertus und Thomas Franz von Reichenau bei den Häuptern gegenseitig verklagt. Der Streit wurde pro forma durch das Obsiegen der Salis-Haldenstein abgeschlossen. Nicht nur der Besitz von Haldenstein, sondern auch das Monopol des Münzrechts für diese Herrschaft wurde ihnen zugesprochen. (Ursprünglich war beides vereinigt gewesen, und erst, als die Schauenstein-Reichenau Haldenstein nicht erlangen konnten, begnügten sie sich mit der Ausübung des Münzrechts, das die Kaiser ihnen nicht als Herren von Reichenau, sondern als «legitime Besitzer» von Haldenstein gegeben hatten.) Die offenen Streitigkeiten zwischen beiden Familien hörten nun auf. In Wirklichkeit machte, bezüglich der Ausübung des Münzrechts, eine jede Partei das, was sie wollte, und befolgte nur scheinbar die Befehle der Herren Häupter. Wie ich oben angedeutet habe, war bei dem damaligen, in seiner Dezentralisation an Anarchie grenzenden Zustande Bündens ein konstantes und folgerichtiges Eingreifen seitens der Drei Bünde nicht zu erwarten. Das besonders, da die Produkte der übrigen Münzstätten des Landes meist nicht viel bessere waren, als die der beiden inkriminierten Herren. (Siehe schweizerische und ausländische Münzmandate).

Die Bünde gewährten Gubert [wohl in Anbetracht seiner ungünstigen Finanzlage] im Jahre 1737 das Recht, Blutzger im Werthe von 4000 fl. zu schlagen. Der Haldensteinische Münzmeister prägte aber, anstatt für 4000 fl., solche Münzen im Werthe von 24,000 fl.

Als dies bekannt wurde, nahm man Gubert das Blutzgerprivileg und verurtheilte ihn ausserdem zu 5000 fl. Strafe,

Haller ^{2b)} [T. IV. p. 31] giebt sich alle Mühe, den von Köhler ^{1a)} [T. VI. p. 434] als Verfertiger falschen und schlechten Geldes angegriffenen Gubertus rein zu waschen, indem er bemerkt: «Gubertus war ein grundehrlicher Mann und hatte kraft «seiner Herrschaft Haldenstein das Münzrecht; er bediente «sich aber eines entweder untreuen oder ungeschickten Münz- «meisters, von welchem sein Name durch sehr schlechtes «Geld beschimpft wurde.» — Wenn die anerkannt schlechte Münzprägung der Haldensteiner und Reichenauer auch nicht zu beschönigen ist, so muss doch hier ein für allemal bemerkt werden, dass das Geld von vielen, ja den meisten Staaten, je nach der Zeit und dem Ort, irgendwo als nicht mit dem einheimischen Gelde korrespondierend refüsirt wurde, dass es daher nicht nur auf das Geld selbst, sondern auch und vielfach, auf die Reziprozität der Landesherren und auf das Land, welches die fremde Münze ausgab, ankam. Bei Haldenstein und bei Reichenau aber war das Land und die Solvabilität der Münzherren, und damit die Wahrscheinlichkeit der Einlösung ihres Geldes gleich null.

Thomas III., der Bruder und Nachfolger von Gubertus, übte das Münzrecht während seiner ca. fünfundvierzigjährigen Herrschaft ebenfalls aus. Er liess Gold- und Billonmünzen schlagen. Von erstern giebt es Dukaten aus den Jahren 1767, 68 und 70. Von letztern sind mir Dreikreuzer, Albus, Kreuzer und Zweipfennigstücke bekannt. Seine ersten Münzen tragen das Datum von 1740, die letzten dasjenige von 1770. [Bergmann bemerkt (p. 27) von den Goldmünzen: «diese sind meines Wissens die letzten für Haldenstein geprägten Stücke.» Haller (Bd. II. Tab. III) bildet den Dukaten No. 2386 von 1770 ab. In den letzten dreizehn Jahren seiner Herrschaft scheint Thomas nicht mehr gemünzt zu haben.

Seitens der Drei Bünde wurde ihm am 28. Februar 1739 das Münzprivileg bestätigt. Laut MS. p. 415 wirkte am 14. August 1748 Thomas von Kaiser Franz I. «die Be- «stätigung der Privilegien des Münzens, der Märkte und Zu- «flüchte aus; das Privilegium blieb aber in der Cantzlei

« stecken, weil der Herr Baron Anthon von Buol, adoptivus
« von Schauenstein, solches streitig machte. » In dieser Be-
stätigung verlangte der Kaiser (p. 420 MS.) die Münzen
müssten nach dem reichssatzungsmässigen Schrott und Korn
geprägt sein, und ferner der Münzherr müsse jederzeit einen
von einer kaiserlichen freien Reichstadt approbierten und ge-
schworenen Münzwardein gebrauchen. Das Manuskript (p. 430)
meldet, « anno 1767 erhielt Herr Thomas von Salis die Er-
« neuerung aller Privilegien, welche die zeitherigen Besitzer
« der Herrschaft Haldenstein von den Kaysern gehabt (als da
« sind Münzen, Jahr- und Wochenmärkte, Zufluchte etc.) vor
« sich und seine männlichen Leibeserben von Josepho II.
« Römischen Kayser; wie aus nachstehendem offenen Briefe
« mit mehrerem zu ersehen. »

Am Schlusse meiner Erörterung über die Haldensteiner
Münzherren angelangt, will ich, ehe ich zu dem Reichenauer
Münzwesen übergehe, meine Bemerkungen über die von Halden-
stein geschlagenen Münzen ergänzen und zusammenstellen.

Betreffend den Ort, wo diese Münzen geprägt wurden,
vermag ich nur Weniges zu sagen. Die meisten der kleineren
Silbermünzen und die Blutzger werden im Schlosse von Halden-
stein geschlagen worden sein. Die Münzstätte der groben Silber-
Münzen, die sammt und sonders dem XVII. Jahrhundert ent-
stammen, ist mir unbekannt. Möglicherweise sind solche in
Haldenstein und in Chur fabriziert worden. Vielleicht in der
bischöflichen oder in der städtischen Münze? Wo die Gold-
stücke, die Goldgulden, die einfachen, die sechs- und die
sieben-fachen Dukaten gemacht wurden, weiss ich nicht. Ich
vermuthe dass die meisten dieser Münzen in Haldenstein oder
Chur geprägt wurden, mit Ausnahme der sechsfachen Duka-
ten von Gubertus, die höchst wahrscheinlich in Wien geschlagen
wurden, wie gewisse italienische Münzen aus dieser Zeit [siehe
Gnecchi ³³].

Bezüglich der Graveure und der Meister der in Halden-
stein oder Chur entstandenen Münzen, ist es mir leider, man-
gels an Aktenstücken, unmöglich, nähere Angaben zu machen.

Ueber den Gehalt und den Werth der fraglichen Münzen kann ich ebenfalls nichts mittheilen. Ich verweise auf das von Custer ²⁹⁾ bezügl. der von ihm untersuchten Stücke, betr. Gewicht und Gehalt mitgetheilten Angaben, die wohl auch z. Z. von Jenner ³⁴⁾ benützt wurden. Ueber den schlechten Halt der Haldensteiner Münzen habe ich mich oben ausgesprochen. Ich erwähne hier nur noch, dass im Auslande vielfach die bischöfl. churischen, nominell gleichwerthigen $\frac{2}{3}$ Thaler oder Guldenstücke, den haldensteinischen vorgezogen wurden. Es geht das u. a. aus Münzmandat ²⁷⁾ hervor, in welchem die letzteren verrufen, erstere aber evaluiert wurden. Dieser Vorzug, den man an gewissen Orten (nicht überall, siehe Lucius ⁴⁰⁾), in Deutschland den grösseren bischöfl. churischen Silbermünzen vor den haldensteinischen gab, erstreckte sich aber nicht auf die kleineren Münzen. Laut dem schwäbischen Münzmandat ¹⁹⁾ von 1730 wurden die bündner kleinen Geldstücke insgesamt als schlechtes Geld angesehen und demgemäss behandelt, trugen sie die Wappen vom Churer Bischof, von der Stadt Chur oder von Haldenstein.

Betr. die einzelnen Münzen und das Gewicht einiger mir gehörender Stücke, verweise ich auf die bezüglichen Angaben (siehe Anhang III).

Goldmünzen haben Thomas I., Julius Otto, Thomas II, Georg Philipp, Gubertus und Thomas III prägen lassen. Diese Münzen, seien es Goldgulden oder Dukaten, sind bekanntlich mit wenigen Ausnahmen, und zwar bald nach ihrem Erscheinen, verrufen worden, als nicht probehaltig. Thomas I. münzte sieben-, Gubertus sechs-fache Dukaten. Thomas I. und Georg Philipp prägten Doppeldukaten.

Silbermünzen. Thaler gab Thomas I. aus, Doppelthaler Julius Otto, Gulden oder $\frac{2}{3}$ Thaler kennt man in grosser Menge von Georg Philipp. Dreissiger, Dicken, Halbe Gulden, Fünzfzehner und Zwölfer giebt es ebenfalls in ziemlich grosser Anzahl. Thomas I. und Georg Philipp haben besonders viele gröbere Silbermünzen in Umlauf gesetzt.

Am meisten haben die Haldensteiner kleinere Stücke

gemünzt, so Kreuzer, besonders aber Blutzger, die Bündner Landmünze. Thomas I., Julius Otto I., Georg Philipp, und besonders Gubertus von Salis haben deren in grosser Menge geprägt.

Bezügl. des Typus der Münzen, bemerke ich, dass sich unter den Produkten der Haldensteiner Münzmeister ganz hübsche Stücke finden, so z. B. der abgebildete Dreissiger von Georg Philipp (Taf. VII No. 4).

Die Goldgulden von Thomas tragen (s. Abb. Taf. VII No. 1) einen norditalienischen Typus. — Da, wie ich vermuthe, alle Haldensteiner und Reichenauer Münzen als eine Art von Contrebande-Münzen fabriziert wurden, so mussten sie, falls sie für den Absatz in einem bestimmten Lande dienen sollten, den Typus der in denselben gangbaren Geldstücke tragen. So ähneln die späteren Goldmünzen, wie auch die Gulden Georg Philipps, denjenigen deutscher Herren, u. a. denen der Montfort. Die bischöflichen und städtischen Churer Münzen glichen ihnen ebenfalls. Alle sollten Umlauf in Deutschland haben, wie die Goldgulden von Thomas in Italien. Die Haldensteiner, wie die Schauensteiner Münzen kommen im Münzhandel wenig vor, ihre Preise sind daher ziemlich hohe, so bezahlt man für einen Goldgulden oder Dukaten ca. 200, für einen Thaler ca. 60 und für einen Gulden ca. 30 Fr.

III. Münzen von Schauenstein-Reichenau.

Ich gehe nun zu dem Münzwesen der Schauenstein-Reichenau über, deren Prägungen eine Periode von 30 Jahren (1718—1748) umfassen, also eine viel kürzere, als diejenige der Haldenstein, welche mit Unterbrechungen während 154 Jahren (1616—1770) dauerte. *Johann Rudolf* ist der erste, der das Münzrecht erhielt und Münzen schlagen liess. Er begann seine Prägungen, nach den ersten vorhandenen Stücken zu urtheilen, im Jahre 1718. Rudolf von Salis macht über das Vorgehen dieses Reichenauers in seinem Manuskripte die folgende Mittheilung (p. 301): «Johann Rudolf von Schauenstein,

« Freiherr von Ehrenfels und Hohen Trüns, war der erste
« dieses Hauses, so damit » (i. e. mit dem Münzrecht) « begabet
« wurde. Seine Nachfolger erneuerten es auch verschiedene
« mal, bis ihnen endlich abgeschlagen wurde, sich desselben
« bedienen zu können. Um die hinterlistigen Ränke obge-
« dachten Schauenstein-Reichenauischen Hauses deutlicher an
« den Tag zu legen, will ich hier das Johanni Rudolpho ver-
« liehene Privilegium monetandi von Wort zu Wort anführen. »
Johann Rudolf stützte seine Ansprüche auf Haldenstein auf
ein Abkommen von 1612, zwischen Thomas I. und seinem
Vetter, Oberst Rudolf von Schauenstein, laut welchem nach
Aussterben der männlichen Linie Schauenstein-Haldenstein die
überlebende Linie Schauenstein in ihre Rechte über Halden-
stein treten sollte (M. S. p. 153). Johann Rudolf, sein Sohn
und der Erbe seines Sohnes, gelangten vielfach an die Kaiser
und die Drei Bünde, mit dem Gesuch um Unterstützung in
ihrem Streit gegen die Salis-Haldenstein. Während aber die
Bünde von der Besitznahme von Haldenstein durch die Rei-
chenauer nichts wissen wollten, und daher auch mehrmals die
Ausübung des Münzrechts durch dieselben verboten, gewährte
Kaiser Joseph I. am 27. Februar 1709 an Johann Rudolf das
Münzprivilegium, unter der wörtlichen Annahme, dieser sei
Kraft des Familientraktates Erbe von Haldenstein.

Von diesem Herrn sind einzig Blutzger bekannt. Es
ist ein solcher von 1718, den Erbstein ¹²⁾ beschreibt und ab-
bildet. Er ist in wenigstens 3 Varietäten vorhanden. (Derjenige
des Münzkabinetts von Dresden [Taf. I, Abb. 9 bei Erbstein], ein
im Münzkabinet des Luzerner Staatsarchivs (abgebildet auf
unserer Tafel VII unter No. 6) und ein in meinem Besitze be-
findlicher, sind alle drei verschiedenen Gepräges.) Ferner kennt
man einen Blutzger vom Jahre 1719, welchen Poole ³⁶⁾ be-
schreibt.

Thomas Franz ist der zweite der Reichenauer Herren,
der münzen liess. Er hat von Allen die meisten und die ver-
schiedenartigsten Stücke geprägt. Von Goldstücken finden wir
Dukaten aus den Jahren 1724 und 1727 (abgebildet in den

Monnoyes en or p. 200), von Silberstücken Dreissigkreuzerstücke von 1731. Zehn Arten von Billon hat er ausgegeben, die Kreuzerstücke, und nach ihnen die Blutzger, nehmen nach der Anzahl den ersten Rang ein. Die Münzen von Thomas Franz tragen seinen Namen, z. Th. auch sein Bild und Wappen, oder auch nur das Wappen und den Reichsadler (wie die Kreuzer), oder das Kreuz (wie die Blutzger). Die erste datierte Münze ist aus dem Jahre 1724, die letzten sind von 1740 (Kreuzer und Groschen). Bergmann giebt auf p. 33 die Abbildung eines solchen Dreikreuzerstückes. Auf dieser Münze trägt Thomas den Grafentitel, welchen Kaiser Karl VI. ihm auf sein Gesuch hin am 28. Sept. 1739 gewährt hatte. Das Münzrecht hat ihm der gleiche Fürst am 4. Juli desselben Jahres bestätigt. Wie sein Konkurrent, Gubertus von Salis-Haldenstein, prägte er in grosser Anzahl Blutzger, zum Aerger und zum Schaden der Drei Bünde. Die Folge war das von diesen ausgegangene Blutzgerverbot, das anfangs nicht befolgt wurde. Thomas scheint überhaupt eine streitbare Natur gehabt zu haben, denn, als der Abt von Disentis im Jahre 1729 Kreuzer ausgab, wandte er sich an den Kaiser, mit dem Verlangen, er solle diesem Fürsten die Ausübung seines Münzrechts verbieten. Das Verbot wurde auch erlassen (Siehe Bergmann p. 40). Das kaiserliche Dokument von 1739 enthielt laut Bergmann (pag. 31) ebenfalls die Beschreibung des Wappens des neuen Grafen.

Der Erbe, Neffe und Adoptivsohn von Thomas, *Johann Anton* von Buol-Schauenstein, wurde 1742 sein Nachfolger in der Herrschaft Reichenau. Er liess im Jahre 1748 einen Dukaten schlagen, von dem das kaiserliche Münzkabinet in Wien ein Exemplar besitzt (Abbildung in Monnoyes en or auf p. 200). Es ist das die einzige Münze, die wir von ihm kennen; sie ist das letzte bekannte Reichenauer Geldstück. Das MS. von Freiherr Rudolf von Salis meldet auf p. 408, was folgt: «Anno 1741 wurde Herrn General von Schauenstein untersagt, sich des kaiserlichen Münzprivilegii zu bedienen. Nichts destoweniger hielt H. Johann Heinrich » (soll

wohl heissen Johann Anton) « von Schauenstein anno 1744
« bei Kaiser Carl VII um die Erneuerung desselbigen an,
« welche ihm auch den 11. September ejusdem anni verliehen
« wurde ».

Goldmünzen (Dukaten) haben Thomas Franz (1724 und 1727) und Johann Anton (1748) geprägt. Silbermünzen giebt es einzig von Thomas Franz; ein Dreissiger von 1731 ist die höchste im Werthe. Thaler und Guldén weiss ich keine anzuführen. Sechs-, Fünf-, Drei-, Zwei-, Ein- und halbe Kreuzer giebt es einzig von Thomas Franz; Blutzger von Letzterm und von Johann Rudolf. Die Reichenauischen einseitigen Zwei- und Ein-pfenningstücke, ohne Angabe des Münzherrn und ohne Datum, gehören wahrscheinlich zu den Münzen von Thomas. Für den Umlauf in Bünden war die Prägung von Blutzgern jedenfalls die Hauptsache, wie das auch Juvalta ¹⁴⁾ hervorgehoben hat. « Allein wo, wie im rhätischen Freistaate Ende « XVIII. S. nur und ausschliesslich Blutzger als Verkehrs-
« münze geprägt wurde, etc. (s. Juvalta 14. I. p. 45).

Betr. den Gehalt der Reichenauer Münzen, ist gerade so wenig Rühmenswerthes mitzutheilen, wie von demjenigen der Haldensteiner. Es gilt im Ganzen für die Beurtheilung Ersterer das betr. die Letzteren (s. oben) Mitgetheilte.

Ueber die Prägestätte der Reichenauer Herren vermag ich nichts Genaues mitzutheilen. Bergmann ¹⁾ bemerkt auf p. 33, bei Gelegenheit der Beschreibung des Groschens von Thomas Franz, das unten am Rumpf stehende H weise auf Haag und die Montforter Münzstätte Langenargen hin. Haag hat u. A. bischöfl. Churer mehrfache Dukaten (von 1749), Münzen für Schwyz, Medaillen für Beromünster geprägt. Er reiste viel umher. Ob er die soeben angeführten, nicht für die Montfort geprägten Münzen und Medaillen, nicht nur gestochen, sondern auch geprägt hat, und möglicherweise in Langenargen, vermag ich nicht zu sagen.

Am Schlusse meiner, leider unvollständigen, Studien angelangt, verweise ich behufs Einzelheiten auf den Anhang, der aus den Verzeichnissen I) der bezüglichen Literatur, II) der Münzen und III) von Gewichtsangaben einzelner derselben besteht. Die Münzgeschichte, die ich zu liefern versucht habe, ist keine erfreuliche. Die Produkte der Haldensteiner und der Reichenauer Herren waren wohl nirgends beliebt und willkommen, so dass es im allgemeinen Interesse gelegen hätte, wenn diese Herren niemals gemünzt hätten.

Die Sammler sind wohl nicht ganz dieser Ansicht, obschon auch sie zugeben müssen, dass beinahe alle Münzen, sowohl diejenigen von Haldenstein, als die von Reichenau, welche man heute noch findet, weder gut erhalten noch schön im Gepräge sind. Vom geschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, mag man diesen Herren und ihrer Herrschaft ein gewisses Interesse entgegenbringen. Vom ökonomischen, ist das Bild eher ein abschreckendes; sie haben sich selbst zu Grunde gerichtet und dem Lande durch ihre Münzprägungen geschadet. Zu der Vermehrung der Bündner Münzwirren dürfen sie sich rühmen, ein Mehreres beigetragen zu haben. Das schlechte Beispiel anderer Münzherren, sowie der ungünstige Zustand ihrer Finanzen kann unseren Freiherren vielleicht mildernde Umstände verschaffen, wenn sie des Falschmünzens überwiesen werden, obschon ihre Geldnoth gerade auf die Schädlichkeit hinweist, die darin bestand, dass man solchen Leuten das Münzrecht auszuüben gestattete.

Anhang.

I. Literatur.

1. **Bergmann, Joseph**, Ueber die Münzen Graubündens, Wien 1858. — Separatabdruck pp. 47 in-8^o mit elf Abb. im Texte. (u. nach diesem sind die Seitenzahlen angegeben.) [Im Sitzungsbericht der phil.-histor. Classe der Kaiserl. Akad. der Wiss. VII. Bd. II. Heft pp. 190—228, (Juli 1851).] Haldenstein und Reichenau, siehe p. 15—36. pp. 18 und 19: Wappen

von Thomas I., laut Diplom vom 30. Sept. 1612: (Notiz von Bergmann: „Da die Angabe dieses Wappens nicht gleich lauten, so gebe ich hier „dessen urkundliche Beschreibung in etwas besserer Form und Schreibweise.) „auch hinfürder in ewige Zeit diese nachbeschriebene unirte adelige Wap- „pen und Kleinod folgendermassen zu führen und zu gebrauchen gegönnt „und erlaubt, nämlich einen quadrirten Schild¹⁾, dessen hinterer Untertheil „in vier unterschiedliche gleiche Strassen quergetheilt ist, deren erste und „dritte schwarz, die zweite und vierte aber gelb oder goldfarb sind; der „vordere Obertheil des Schildes ist gleichfalls goldfarb, durch dessen Mitte „quer eine rothe oder rubinfarbe Strasse läuft, auf welcher fünf weisse „oder silberfarbe Düpfle (von spätern Kugeln genannt), als im obern Theile „nebeneinander drei sind unten zwei stehen; in dem hintern Obertheil, „der blau oder lasurfarb ist, erscheinen emporgekehrt zwei weisse oder „silberfarbe Steinbocks-Hörner, jedes mit acht Zinken. Das rothe Herz- „schildchen führt den von Schauenstein altes Wappen, nämlich quer „übereinander drei Goldfehrinen (Goldforellen) in ihrer natürlichen Farbe; „auf dem hintern mit gelb-schwarz-blau-weisser Helmdecke ist eine gold- „farbe Königskrone, auf der zwei silberfarbe Hörner eines Steinbocks, „jedes mit acht Zinken, zu sehen sind.“

2a. **Haller, Gottlieb Emanuel**, Beschreibung der eidgen. Schau- und Denkmünzen nach den Kantonen und zugewandten Orten nebst Anzeige der Münzwardeins und Monogrammen der Künstler. II. Bd. Bern 1795 pp. X. u. 580 in-8^o. Haldenstein und Reichenau, siehe pp. 421 bis 452

2b. **Haller, Gottl. Eman.**, Bibliothek der Schweizergeschichte. IV. 1786 Bern. pp. 17, 18, 31. (Haldenst., VI. p. 433 ad Kœhler.)

pp. 17/18. 38. »Einlag Guberti von Salis, an die Ehrsamten Râth und Gemeinden. Chur 1726 den 25. Jul. in 4^o, 18 Seiten.«

39. »Replie desselben, auf die wider seine erste Einlage, v. Hrn. Baron Thomas Franz v. Schauenstein abgelassene Gegen-Vorstellung. Chur 1726. den 30. Sept. in-4^o, 8 Seiten.«

40. »Memorial Gub. von Salis, wegen gleicher Sache; den 3. Jan. in-4^o. 4. Seiten.«

3a. **Trachsel, Dr. C. F.**, hat mehrere kleinere Arbeiten über bündlerische Münzstätten (aber nicht über Haldenstein) herausgegeben; sein Hauptwerk führt den Titel: Münzen und Medaillen Graubündens. Davon ist bis jetzt (August 1889) erschienen: I. Die ältesten numismatischen Denkmäler bis zum XI. Jahrhundert, mit 1 Tafel. Berlin 1866 in-8^o. pp. 1—26. II. Bisthum Cur. II. Abschnitt v. XVI. bis zum XIX. Jahrhundert, mit 1 Tafel. Berlin 1866 in-8^o pp. 27—91; auf dieser Taf. II. ist ein Blutzger o. J. von Petrus II. Rascher abgebildet, III. Die Benedictinerabtei Dissentis und ihre Münzen. Berlin o. D. in-8^o pp. 28—96. — Monographie der Münzen des Gotteshausbundes. Berlin 1872 in-8^o pp. 32.

- 3b. **Trachsel, Dr. C. F.**, Uebersicht der freiherrlichen u. gräflichen Münzen von Schauenstein, pp. 560—563. (In Numismatische Zeitschrift, herausgegeben und redigirt von Christian Wilhelm Huber. Mitredacteur: Dr. Joseph Karabacek. Dritter Band. Jahrgang 1871. Mit XIII Tafeln und 37 Holzschnitten. Wien 1872, pp. XXXV u. 623 in 8^o.)
4. **Bott, J.** Die ehemalige Herrschaft Haldenstein. Chur 1864, pp. 47 in-8^o.
5. **Historische** und geographische Beschreibung der Reichsfreiherrschaft Haldenstein, Liechtenstein und Grottenstein, theils aus den glaubwürdigsten Scribenten, theils aus alten Scribenten, theils aus alten Urkunden zusammen getragen, worbey auch noch Inscriptiones, Monumenta, und die meiste dazu gehörige Dokumenta desgleichen eine unzertrennte Reihe der Besitzer dieser Herrschaft von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag zu finden. (verf. von Rud. von Salis. Freiherr von Haldenstein.) in-fol. M. S. in Chur. o. D. (Kantonsbibliothek von Graubünden)
- 6a. **Appel, Joseph**, Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters und der neuern Zeit. 4 Bde. in 7 Büchern. Mit Abbdgn. der seltensten Münzen und Medaillen. Wien/Pest 1820. 9. in-8^o. — Haldensteiner Münzen: III, pp. 276—281. — Reichenauer Münzen: III, pp. 281—282. — Bd. III. p. 279, Nrs. 988 u. 989: 2 kleine Münzen von Joh. Lucius v. Salis-Haldenstein (1 Kr.), von Bergmann auf p. 25 citiert.
- 6b. **Appel, Joseph**, Münz- und Medaillen-Sammlung (seine eigene), von ihm selbst nach seinem eigenen neuen Systeme geordnet u. beschrieben. In vier Abtheilungen. in-8^o. Wien 1805. Abth. 3 pp. 47/8. Ehrenfels, Freyherren. Mit Abbdgn.
- 7a. **Köhler, Joh. David**, Historische Münzbelustigung (wöchentl. herausgegeben.) Nürnberg. 1729—50, in-8^o. 22 Thle. 2 Thle. Register. — VI. p. 433/4: Dukat von Gubertus von Salis-Haldenstein von 1733, mit Abbd. und kurzer Beschreibung. — XI. pp. 137/144: Thaler von 1621 mit Abb. und irrthümlicher historischer Erklärung.
- 7b. **Köhler, Joh. Tobias**, Vollständiges Ducaten-Kabinet etc. Hannover 1759/60. in-8^o. 2 Bde. zus. pp. 1028.
8. **Monnoyes en or** qui composent une des différentes parties du cabinet de S. M. l'Empereur, depuis les plus grandes pièces jusqu'aux plus petites. Vienne 1759. in-fol. 315 tables.
- Abbildungen von Haldensteiner und Reichenauer Goldmünzen:
- auf pag. 199: Ehrenfels.
- 1) 7 Dukatenst. v. Thomas I. 1617.
 - 2) Doppeldukat v. id. I. 1617.
 - 3) id. v. id. o. J.
- (Nr. 3 ist ähnl., wie ein 30 Kr.-St., nur in Gold.)
- 4) Goldstück v. Julius Otto v. 1642.
 - 5) Dukat v. Thomas III. (Salis-Haldenstein) v. 1667.
- auf pag. 200: Ehrenfels (Fortsetzung.)

- 6) Doppeldukat v. Georg Phil. 1690.
- 7) Reichenauer Dukat v. Thom. Fr. v. 1724.
- 8) „ Dukat v. Thom. Fr. v. 1727.
- 9) „ Dukat v. Joh. Ant. v. 1748.
- Supplément au Cat. des Monnoyes en or. 1769. 98 tables in-fol.
Auf pag. 62: Ehrenfels.
- 10) Goldgulden v. Thomas I. o. J.
9. **Monnoyes en argent**, Catalogue des, qui composent une des différentes parties du Cabinet Impérial depuis les plus grandes pièces jusqu'aux Florin inclusivement. Nouv. édit. (1re 1756). Vienne 1769. 561 tables, in-fol.
Supplément au Cat. des Monnoyes en argent. Vienne 1770. 27 tables, in-fol.
Abbildungen von Haldensteiner und Reichenauer Silbermünzen:
auf pag. 353: Ehrenfels.
 - 1) Thaler v. Thomas I. v. 1623.
 - 2) $\frac{2}{3}$ Thaler v. Georg Philipp v. 1690.
 - 3) id. id. v. 1690. Varietät.
 - 4) id. id. v. 1691.
10. **Reinhard, Joh. Christian**, Kupfer-Kabinet oder Beschreibung einer grossen Anzahl Kupfermünzen der neueren Zeiten. 3 Bde, Eisenberg 1827/8 In-12^o. Im 3. Bd., pp. 10/11: Haldenstein.
- 11a. **Leitzmann, J.**, Numismatische Zeitung. Weissensee. N. 11. Mai 1840. pp. 83—86: „Einige Nachrichten über die Münzen des Baron von Ehrenfels“, und gleiche Zeitschrift: Weissensee 1848. Nos 25 und 26 vom December 1848. in-8^o, pp. 198—200 und 201—207: »Münzen der Freiherren v. Ehrenfels.« Während der Artikel von 1840 mehr Allgemeines im Anschluss an Hirsch, Münzarchiv, und das Zürcher Münzprobierbuch bringt und die Geringwerthigkeit der Haldensteiner Münzen hervorhebt, giebt in den beiden Artikeln von 1848 der anonyme Verfasser (wohl Leitzmann selbst), ausser einem geschichtlichen Theile, eine Beschreibung der einzelnen Stücke in Anlehnung an ältere deutsche Münzbücher.
- 11b. **Leitzmann, J.**, Deutsche Münzkunde, Weissensee 1869. pp. VI u. 782 in-8^o. Bd. III. 11. Dynasten-Freiherr, betr. eine Haldensteiner Münze v. Gubertus v. Salis (1 Blutzger). Haldenstein p. 697.
12. **Erbstein, DD. J. und A.**, Aus Dresdener Sammlungen. II. Dresden 1883. (Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft zu Dresden anlässlich der Feier ihres zehnjährigen Bestehens), m. 3 Tafeln pp. I und 50. Auf pp. 22/24: »Ein Blutzger Johann Rudolfs Freiherrn von Schauenstein u. Ehrenfels, Herrn von Reichenan und Tamins,« dazu Taf. I. Abb. 9. (Abb. des Blutzgers von 1719.) Während E. von 1719 sprechen, steht auf der von ihnen gegebenen Abbildung ein Blutzger von 1718!
13. **Sprecher, J. Andr. v.**, Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert zum erstenmale nach den amtlichen

und sonstigen handschriftl. Quellen, bearbeitet (in 2 Bden.), I. Bd., enthaltend den politischen Theil. I., II. u. III. Heft Chur 1873. pp. 535. II. Bd. Culturgeschichte Chur 1875. pp. 619. Ad Haldenstein (Blutzgerprägung von Gubertus v. Salis-Haldenst.): p. 236. (Haldenst. Münzrecht: pp. 240/1 u. Anm. p. 241. anno 1727/8).

14. **Juvalta, Wolfgang von**, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien. (II Hefte). I. Heft (Zürich 1871 pp. X u. 64. in-8^o). 2^o. Das Geld. pp. 3—5. 4^o. Die Münzen pp. 7—10. und pp. 31—45. Juvalta berührt nur das Münzwesen im Mittelalter.
15. **Stumpf's Chronik**. 1606. Fol. 628 b. Haldensteiner und Liechtensteiner Wappen. Fol. 626b. Ehrenfelder und Schauensteiner Wappen. (St. giebt die Drei Goldforellen als Ehrenfelder, und nicht als Schauensteiner Wappen.)
16. **Leu, Hans Jacob**, Allgemeines helvetisches, eydgenössisches oder schweizerisches Lexicon. (wegen Genealogie). IV. Theil Bi bis Ca p. 492 Buol Schauenstein; XVI. Theil, von Sa bis Se. Schauenstein. pp. 275 ff.; Salis Haldenstein p. 44.
17. **Sprecher**, Sammlung Rhätischer Geschlechter. Erster Jahrgang. 1847. Chur. (wegen Genealogie). Salis-Haldenstein pp. 157—158. (Stammtafel Nro 1. V. Salis-Maienfeld). Buol-Schauenstein pp. 29 u. ff.
18. **Fetz, Johann Franz**, Gedenkblätter an Carl Rudolph, aus den Grafen von Buol-Schauenstein etc., letzten Fürstbischof von Chur, ersten Bischof von St. Gallen, bevorwortet von K. K. Hofrath und Reichshistoriograph Dr. Fr. von Hurter. Mit Portrait. Lindau 1853. in-8^o. pp. XIV und 162. Mit 1 Stammtafel. Das Geschlecht der Buol-Schauenstein. pp. 1—12. (Münzen: pp. 8, 9. — pp. 1—12: Mzpriv. v. Joseph I. an Johann Rud. v. Schauenstein, am 14. Juli 1739 v. Carl VI. bestätigt.)
19. **Münzmandat**. Ulm 15. Nov. 1730. Schwäbischer Creyss. (Dieses Mandat wurde in Basel am 29. Nov. 1730 den Bürgern durch Druck zur Kenntniss gebracht.) Herabsetzung auf die Hälfte ihres bisherigen Courswerthes von diversen schweizerischen und anderen Kreuzern, halben und ganzen Batzen, einfachen und doppelten Groschen und zwar vom 1. Januar 1731 an. Vom 1. Merz 1731 gänzlicher Verruf dieser Münzen. (Abbildungen: „allerhand schlechter Pfenninge“ (Haldensteiner, Churer, St. Galler); »Zweyer« (Haldensteiner, Reichenauer etc.), »Blutzger« (ohne Datum), 1642 und 1652 der Stadt Chur, Haldensteiner von 1681 (Georg Philipp), 1728 (Gubertus); 1727 Bischöfl. Churer (Udalrich); »Kreuzer« (Haldenstein 1703 ohne Namen; Reichenau 1724 Franz); »2 Kreuzer« (Haldenstein 1724 Gubertus).

„Alle haldenstein- und schauensteinische oder reichenauische Schiedmünzsorten vom 1. Januar 1731 an um die Hälfte des Werthes, worinnen dieselbe bis anhero coursirt, genommen; vom 1. Merz 1731 an völlig verrufen.“

20. **Devaluationsschema** nachgesetzter geringhaltiger Gold- und Silber-, „Sorten auch Schied-Müntzen, wie solches Theils in der nachbarlichen Ein-, „verständniss sub dato Ulm d. 24^{ten} Octob. nächsthin verglichen, und Theils „mit denen in denen Löbl. Fränckisch: und Ober-Rheinisch: Craysen pu-, „blicirten Münzpatenten, in specie der Silber-Müntzen halber in die Uni-, „formität gebracht worden Anno 1736.“
p. 5 : „Da hingegen die Churisch-Reichenau- und Haldensteinische gantz-, „und halbe Kreutzer gänzlich verruffen, und wo sie angetroffen werden, „ohne weitere Nachsicht zu confisciren seynd.“
21. **Müntz-Edict** der Rheinischen Kreiss Staend. 1620. gedruckt zu Darmstadt. in Plakatform mit vielen Abb. von verrufenen Gold-, Silber- und Scheidemünzen, worunter 1 *Goldgulden von Haldenstein (Thomas I)*.
22. **Der Stadt Hagenaw Erneuerte Müntzordnung** von 1623. Oct. 23/Nov. 3. pp. 8, in-4^o. ohne Abbild. Auf p. 4: Evaluation der *Goldgulden* von *Ehrenfels*.
23. **Münz-Edict von Strassburg**. Montags den 8. Decembris anno 1623. in Plakatform. M. Abb. v. 8 Goldgülden, Evaluation derselben zu 24 Batzen; darunter 3 schweizerische, worunter 1 bischöfl. Churer (Mathias, Kaiser) ohne Ang. des Bischofs noch Datum, und 1 *Haldensteiner* von *Thomas I. ohne Datum*. [Diese 8 Goldgulden sind nicht vollwichtig; die anderen „die gerechten Goldgülden“ werden zu 18 Schillinge oder 27 Batzen, also 3 Batzen höher taxiert].
- 24a. **Placcæet** etc., ausgegangen von den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, von 1630. s'Graven Haghe. In Buchform. in-12^o. Mit Manuël of Lijste. b. Appendix ofte By-voechsel etc, enthält in a. auf p. 23: die Abb. v. 1 Haldenst. Goldgulden von Thomas I. und in b. auf p. 16: die Erwähnung desselben.
25. **Ordonnances** d'Anvers 1627; Ordonnantie. 1633. (als Beispiele angeführt.)
26. **Münzmandat** von Frankfurt a./Main von 1690. Dec. 16. (in Verbindung mit dem Churfürsten von Mainz und dem zu Pfalz, dem Fürsten zu Hessen-Darmstadt, dem Grafen zu Hanau).
Abbildung: 1 freyherrlich Ehrenfelsisches VI Kreuzerstück von 1687 von Georg Philipp (evaluiert zu 47/8 Kr.)
27. **Der Drey** im Müntz-Wesen correspondirender löblicher Reichs-Kreise Francken, Bayern und Schwaben jüngsthin recessirte Müntz-Ordnung etc. Nürnberg. Anno 1693. in-fol. pp. 56. m. 255 Abb. v. Mzen. Unter den Schweiz. Münzen: Nos 23 u. 24. Haldenstein. Georg Philipp, 2/3 Thlr. v. 1690 u. 16....(?), beide *verrufen*, während die unter Nos 38 und 39 abgebildeten. bischöflich Churer 2/3 Thaler von 1688 u. 1689 *evaluiert* wurden.
28. **Meyer von Knonau, Gerold**, Staatsarchivar, Die schweizer. Münzen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Zweite vermehrte Auflage.

- Zürich 1851. pp. 32. in-8°. Münzen von Haldenstein: pp. 18/9; von Schauenstein: p. 19.
29. **Custer, Dr. H.**, d. Z. eidgenössischer Münzwardein, Die Gewichte, Gehalte u. Werthe d. alten schweizerischen Münzen. Bern 1854. in-8°, pp. 127.
[*Haldensteiner Münzen, siehe pag. 83.*]
30. **Planta-Fürstenau, P. C. v.**, Geld und Geldeswerthe. [Beilage II zum XVI. Jahresberichte der hist.-ant. Gesellschaft von Graubünden], pp. 19 in-8°. Chur 1886. Diese Arbeit enthält nichts Spezielles über Haldensteiner und Reichenauer Münzen. Ich citiere sie, da sie sich mit der bündnerischen Geldgeschichte befasst.
31. **Pupikofer, J. A.**, Geschichte des Thurgaus, in 2 Bden. 2. Bd. Frauenfeld 1889. 2. Aufl. pp. 886. Auf p. 547, ad Mandat des Landvogs Reding (21. Jan. 1623): »Zunächst wurden die churischen, *haldensteinischen*, »böhmischen und andere ungewichtige Münzen ganz abgeschafft und »verboten.«
32. **Harscher, Niklaus von Reinhard**, Verzeichniss einer Sammlung von Gold- und Silbermünzen und Medaillen, worunter die Sammlung der Schweizermünzen besonders beträchtlich ist (zum Verkauf angeboten). Basel 1803. pp. 304. in-8°. Münzen von Haldenstein: p. 476. Nrs. 1575—1585.
33. **Gnecchi, Francesco ed Ercole**, Saggio di bibliografia numismatica delle zecche italiane medioevali e moderne. Milano 1889. in-4°, pp. XIV e 468. Vermünzungen in Wien für Belmonte: p. 29; Retegno (Trivulzio) p. 308; S. Giorgio: p. 337.
[p. 29 ad Belmonte, der a°. 1733 münzte, heisst es; »ma le sue monete »furono certo lavorate in una delle officine di Germania, e più probabilmente in quella di Vienna, come si verificò per altri italiani, stati »creati, come lui, Principi dell' Impero.« Die in Wien geschlagenen Münzen von Retegno sind aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, diejenigen von S. Giorgio tragen die Jahreszahlen 1732 und 1735.]
34. **Jenner, Eduard von**, Custos der Stadtbibliothek, des Antiquariums und der Münzsammlung in Bern, Die Münzen der Schweiz mit Angabe jedes einzelnen Jahrganges und deren Varianten. Bern 1879. pp. VIII und 152. (Freiherrschaft Haldenstein: pp. 90—94; Freiherrschaft Schauenstein: pp. 94/5.)
35. **Schilling, Albert**, Langenargen. Ursendorf bei Mengen 1870. in-8°, pp. 191. Auf pp. 141/2: Der Münzhof. (Von Münzmeister J. Haag ist in dieser Arbeit nicht die Rede. — Vanotti spricht ebenfalls nicht von ihm in seiner Geschichte der Grafen von Montfort.)
36. **Poole, Reginald Stuart**, Keeper of coins and medals, British Museum. Correspondent of the Institute of France, A descriptive catalogue of the swiss coins in the South Kensington Museum; bequeathed by the Reverend Chauncy Hare Townshend. With Introductory and Historical Notices.

- London 1878. in-8^o. pp. XIX u. 673. (Haldenstein: pp. 248—254; Schauenstein: pp. 254—256.) Die »history« (p. 248) enthält einige Irrthümer, so z. B. wird die Bergruine Liechtenstein mit dem Fürstenthum Liechtenstein verwechselt und letzteres den Haldensteinern zugeschrieben!
37. **Rietstap**, *Armorial Général* (vide Schauenstein) — (Dieses Werk ist mir unbekannt.) [angegeb. v. Poole p. 248 unten.]
38. **Hofmann, Leonhard Wilibald**, *Alter und neuer Münz-Schlüssel*, in-8^o. Nürnberg 1692, pp. 364 mit vielen Tafeln. I ad 288 mit Abb.:
 1^o Ducat v. Haldenst. o. J. (Thomas). (Haller. Nr. 2345 p. 437.)
 2^o Gulden v. Georg. Nr. 2370. p. 446.
 3^o Philipp. Nr. 2372. p. 446.
 4^o „ Nr. 2373 p. 447.
 5^o Haldensteiner Thaler v. 1623.
39. **Madai, David Samuel**, *Vollständiges Thaler-Cabinet*. Königsberg 1765 · 1769. in 4 Thlen. in-8^o.
 III. p. 442. Nrs. 1951², 4448 und 4449²: Haldensteiner Münzen.
 IV. p. 322. Nrs. 6888, 6889: „ „
40. **Lucius, C. L.**, *Neuer Müntz-Tractat von Approbirten und devaluirten Guldinern und andern Müntz-Sorten, was dieselbe sowohl vor Gepräg, als auch an Schrott und Korn halten; mit denen neuesten von Anno 1676 bis instehendes 1691tes Jahr publicirten Kayserl. Chur- und Fürstl. auch Reichs-Städtischen Münz-Mandaten, nebst verschiedenen auf Müntz-Probatation und Valvation-Tägen erfolgten Reichs- und Craiss-Schlüssen, Recessen, etc. samt denen Guldinern in Kupffer. Und einer Specification, was in Nürnberg, Augspurg, Franckfurt und Leipzig vor Guldiner in Wechsel-Zahlung zu nehmen verordnet: Allen Müntz-Ständen und Räthen, Fürstl. Cammer- und Renth-Meistern, Ampt- Kauff- und Handels-Leuten, auch jedweden, so mit Geld-Einnahme und Ausgabe zu thun hat, zu sonderbarer Nachricht und gutem Nutzen zum Druck befördert*. Nürnberg und Leipzig. pp. 180. in-4^o mit. vielen Abbildungen. [Abb. A von 3 Haldensteiner Gulden von Georg Philipp, nämlich von 2 Varietäten von 1689 und einem Exemplare v. 1690]. (Bisch. Churische Gulden von 1688 u. 1690, ebenfalls evaluiert und verrufen).
41. IV. **Bridell**, *Auszüge aus einigen Briefen über das Bündtner-Land*. pp. 929—959. (in *Schweitzerisches Museum* V. Jahrgang 1789. 1.—6. und 7.—12. Stück. pp. 881—960 in-8^o. Zürich).
 „Endlich besitzt auch der Freyherr von Haldenstein dieses Regale (i. e. Münzrecht) unbeschränkt. Diese Freyherrschaft genießt, als ein ursprünglich unmittelbares Reichslehn, alle Gerechtsamen der Souverainität.
 „Haldenstein ist beynahe das einige Schloss, welches in der Revolution
 „von 1420 unzerstört blieb. Der damalige Freyherr machte ein gleichförmiges Bündniss mit allen III Bünden, und diese liessen ihn bei seinen
 „Vorrechten, hohen und niedern Gerichten die unappellapel sind, bei

„seinem eigenen Panner u. s. f. Er kann selbst, wenn er Lust hat, ein Hundert Bauern unter seiner grossen Fahne versammeln, und nach Belieben Krieg führen. Als die Herrschaft von den Edlen von Ehrenfeld an die von Gravenstein, und ferner an die von Schauenstein kam, fiel sie mit dem Tode des Generals, welcher der Letzte von dieser Familie war, auf weiblichen Stamm, und seine Erbin brachte sie durch Heurath an das Haus von Salis. Der neue Freyherr schlug Münze; sey es aber weil sie die Probe nicht hielt, oder weil er das Lehen dieses Rechts, das er nicht von der Hand seiner Frau empfangen konnte, nicht ordentlich erneuerte, werde er von dem Reichskammergericht zu Wetzlar mit einer ungeheuern Geldbusse belegt; doch liess man ihm, welches sonderbar ist, das Recht; und um sich nun dessen vollends zu versichern prägte er denn einige sehr rar gewordene Dukaten und eine grosse Menge Blutzger. Da ferner auch die Herrschaft Reichenau ein von Haldenstein zur Aussteuerung eines jüngern Zweiges abgetheiltes Lehen ist, so bewilligte der Kaiser sint kurzem auch dem Baron von Buol, dem damaligen Besitzer derselben, das Münzrecht; und ungeachtet diess Lehen von weiblicher Seite an die Familie Buol gekommen ist, so fand die Sache dennoch keine Schwierigkeit. Die wenigen Dukaten, welche der Herr von Reichenau schlagen liess, sind alle in den Münzsammlungen, sowie die meisten Gold- und Silberstücke von denen keins in dem öffentlichen Umlauf geblieben ist.“

[Haldenstein pp. 951/2.]

Da einige Irrthümer und Verwechslungen sich in diesen Bemerkungen Bridel's finden, so wird auch seine Behauptung betr. „Reichskammergericht“ auf einem Missverständnisse beruhen, und anstatt dessen sollte es wohl heissen „Bundestag.“

42. **Joachim, Johann Friedrich**, Münz-Kabinet. Nürnberg 1761 – 1770. 3 Theile in-8^o, fortgesetzt v. Reinhard, Johann Paul. Nürnberg 1773 in-8^o. In dieser Fortsetzung von Reinhard (also im Band IV von Joachim's Münzkabinet) befindet sich eine Abbildung (Taf. XXXVI) und eine Beschreibung eines Guldens von 1691 von Georg Philipp (siehe Haller Nr. 2379).
43. Verzeichniss der Münz- und Medaillen-Sammlung von **Leopold Welzl von Wellenheim**. II. Bd. I. Abtheilg. (versteigert in Wien 10. Februar 1845). Wien 1844. p. 310: Münzen von Haldenstein.
44. **Planta, Dr. P. C. v.**, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Mit einer Karte der currätischen weltlichen und geistlichen Herrschaften. Bern 1881. pp. IV und 481. in-8^o.
Haldenstein, pp. 457—464 (Münzrecht an Thomas). p. 462. » Was das Münzrecht betrifft, so machte die Freiherrschaft bekanntlich von demselben ausgiebigen Gebrauch. « Im Abschnitt über » 5 Hohentrins « erwähnt

- Ständerath Planta die Ertheilung des Münzrechts an Thomas v. Schauenstein-Haldenstein, Freiherrn von Hohentrins (p. 447).
45. **Ordonnance** et instruction pour les changeurs. Anvers 1633 in-4^o. Abbld. eines Dicken o. J. von Thomas I.: »Teston du Baron d'Ernfelt.«
46. Die Ritter von **Schulthess-Rechberg**ische Münz- und Medaillen-Sammlung (Auktions-Katalog), bearbeitet von DD. Julius und Albert Erbstein. Dresden 1868/9 in 2 Theilen. Haldensteiner Münzen: II. pp. 199—202. Nrs. 5076—5095.
47. **Lehr, Ernest**, Essai sur la numismatique suisse. Lausanne 1875. pp. 115. in-8^o. Pag. 37—39: Beschreibung von Haldenstein, die im Ganzen richtig ist, obschon sie einige wesentliche historische Irrthümer enthält. Auf Planche III ist ein $\frac{2}{3}$ Thaler oder Gulden von Georg Philipp abgebildet. (Abbildg. 7.).
48. **Plattner, Placidus**. Geschichte des Bergbau's der östlichen Schweiz 1878. Chur. in 8^o. pp. 112.
pp. 55 ff. Die Bergwerke in der Landschaft Schams.
(p. 55 unten u. p. 56 oben): „Die älteste Nachricht hierüber giebt F. v. Sprecher (Pallas, S. 211), welcher meldet, es gebe in Schams sehr „reiche Silber-, Kupfer- und Blei-Minen, welche der Baron Thomas von „Ehrenfels, Herr zu Haldenstein, bearbeiten lasse. Es ist wahrscheinlich, „dass es die Erze oberhalb Zillis waren, welche der Baron Thomas von „Haldenstein herausfördern liess, denn nach Scheuchzer wurden um die „nämliche Zeit die Gruben oberhalb Andeer von Zürchern, und noch „sieben Gruben von den Herren Franchi in der Schamser Landschaft „benutzt. Von Baron Thomas von Haldenstein sagt der, freilich nicht „sehr zuverlässige, Lehmann (Die Republik Graubünden, Thl. I, S 464), „dass jener die genannten Gruben mit grossem Nutzen bearbeiten liess, „und es sei die Menge von Thalern und Dicken, die er zwischen 1611, „da er das Münzrecht erhielt, und 1623 habe schlagen lassen, aus diesen „Bergwerken gekommen.“
49. **Hirsch, Johann Christoph**, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. In 9 Theilen in folio.
6. Theil. Nürnberg 1769.
1^o p. 66 (Chur-Bayrisches Münz-Patent, d. d. 13. Maii 1725) Völlig verrufene Münz-Sorten: „Halterstein $\frac{1}{2}$ Batzen.“
2^o p. 115 (XXXIII. Des Schwäbischen Craises Münz-Patent, d. d. 30. Jul. 1732.) Verrufen: „alle Haldenstein- und Reichenauische“ Kreuzer „ferner die Haldensteinische“ halb Bazen-Stück.
3^o p. 122. (Schreiben der Fürsten und Stände des Fränk. Kreises an den Kaiser de dato 25. Februar 1732).
„Dessen eine unverwerfliche Prob die Baron Ehrenfels'siche Münz zu „Haltenstein seyn kann, wo dieser Baron sich unterfänget, auf einmahl „viele halbe Gulden, und eine grosse Menge von Fünff-Kreuzer-Stücken

„und geringere Schied-Münzen, denen hienächstens auch dergleichen Gold-Münze nachfolgen sollen, ausprägen zu lassen, welche mit denen Bayrischen Anno 1726 devalvirten halben und viertels Guldinern, nach dem innerlichen Befund, worvon nicht allein, sondern auch von all übrigen angemerckten geringhaltigen grössern und kleinern, so Gold-, als Silbernen Münz-Sorten, die Prob-Zettul zu gschwinder Einsicht, anbey folgen, fastgleichen Werths, und von solchem Ansehen seynd, das dieselbe äusserlich Ew. Keyserliche Majestät und des Reichs Wappen mit sich führen, um nur dem Publico, und besonders dem gemeinen Mann diese geringhaltige Münze für gut vorbilden zu können etc.“

Der Fränk. Kreis will, dass der Baron Ehrenfels „der darauf (d. h. auf seiner schlechten Prägung) „gesetzten Poen unterworffen, auch auf weiterer Benachtheiligungs Fall des Münz-Regalis gar verlustigt zu halten seyn mag.“

7. Theil. Nürnberg 1761. — p. 371. anno 1607. Pfenninge „zu Ehrenburg in der Schweiz“ (davor zu warnen).

50. **Brüsch, C.**, (Section Rhätia), Stadtschreiber in Chur, Haldenstein. Eine Federzeichnung seiner Natur, seiner Bevölkerung und seiner Geschichte. (im Jahrbuch des Schweizer Alpenclub. Vierundzwanzigster Jahrgang 1888—1889. Bern 1889. in-8^o, pp. XI und 575.) pp. 294—319. (Auszüge dieser Arbeit in „Der freie Rhätier“ XII. Jahrg. 1889 August. Nrs. 178—181 und 183—186.)

Münzwesen: p. 302 erwähnt Verf. eines Hauses, „an der Stelle, wo „früher die herrschaftliche Münzstätte gestanden haben soll“; pp. 302 und 303 enthalten Einiges über die Ertheilung und die Ausübung des Münzrechts seitens der Besitzer von Haldenstein und von Reichenau. Einige kleine Irrthümer finden sich in der Notiz vor. So die Behauptung, das Münzrecht (der Reichenauer) sei für sie eigentlich verloren gegangen, da schon früher die Herrschaft Hohentrins sich hatte loskaufen lassen (p. 303 oben). (B. nimmt nämlich an, als Herren von Hohentrins hätten die Schauenstein-Reichenau das Münzrecht besessen, — was eine falsche Annahme ist, denn diese Familie besass eben Hohentrins während längerer Zeit, ohne je einen Anspruch auf Ausübung des Münzrechts zu erheben; das kaiserliche Münzprivileg. v. 27. Feb. 1709 haben sie als Prätendenten von Haldenstein erhalten.) Br. erwähnt des Münzverbots seitens des Bundestags an die beiden Münzstätten, vergisst aber das Jahr anzugeben und zu erwähnen, dass Thomas Franz sich nicht fügte.

Die Bemerkung von Br. (p. 303 unten) „worauf an Reichenau abermals „das Verbot des Münzens bei einer Bussandrohung von 4000 Pfund „erging. Nun vereinigten sich aber die beiden Münzstätten von Reichenau „und Haldenstein unter Theilung des Gewinns zum Schlagen von Blutzger“, ist mir neu. Während die Bussandrohung richtig sein kann, scheint diese associirte spätere Blutzgerprägung (nach 1737) wohl in das Reich der Fabeln zu gehören, da die letzten bekannten Blutzger von

Haldenstein aus dem Jahre 1734 und von Reichenau von anno 1727 datieren. Spätere Blutzger dieser Herren, mit oder ohne Jahr, sind gänzlich unbekannt. Br.'s fernere Behauptung „und diese Münzerei fand erst mit „Auflösung des freiherrlichen Regiments und Incorporation Haldensteins „in die drei Bünde (1803) ihr Ende“ (auf p. 316 giebt Br. das Jahr 1801 an), ist ebenfalls irrig. Denn 1^o die letzte Münze von Haldenstein ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Dukat aus dem Jahre 1770 und 2^o die Auflösung des freiherrlichen Regiments fand nicht anno 1803, sondern zur Zeit der Helvetik statt.

Die verschiedenen Irrthümer, welche der historische Theil des übrigens z. Th. recht hübsch und ansprechend geschriebenen Aufsatzes von Br. enthält, könnten vom Verfasser bei einem Neudruck seiner Arbeit an der Hand der existierenden Schriften leicht vermieden werden.

51. **Schweiz. Münzmandate** mit Verrufung haldensteinischer und reichenauischer Münzen: (als Beispiele)

1^o Abtei St. Gallen. 1737. Feb. 3. Verr. v. Churer, haldenst. u. reichen, Batzen.

2^o Schwyz. 1733. Aug. 20. Verr. v. haldenst. u. reichenauer Creutzern.

3^o Zürich. 1638. Mai 12. Verr. v. Churer u. Haldensteiner Zehn-Crützer-Wertigen.

4^o Eidg. Abschiede. Bd. V. Abth. 2. p. 212. Abschied von Baden 1621. 27. Juni bis 14. Juli.

„Alle fremden ganzen und halben Dickpfenninge und die Böhmischen „werden ganz verrufen, dergleichen die Churer und Haldensteiner, wenn „sie dem bestimmten Korn und Schrot nicht entsprechen.“

52. **Jecklin, D.**, Die Burgen und Schlösser in „alt fry Rhätia“, deren Abbildungen und kulturhistorisch-topographischer Beschreibung. Chur 1870/2 quer-8^o. Lieferungen 1—4.

II. Verzeichniss der Münzen. *)

[Die Zahl in () bedeutet diejenige der Varianten.]

A. Haldenstein.

1. **Thomas I.** von Schauenstein-Haldenstein (1607—28.)

(Bergmann p. 21: Th. I. münzte bis 1623)

A. Goldmünzen.

I. VIIfache Dukaten von 1617. (2). — Haller: Nrs. 2354. pp. 439/440; 2355. p. 440; — Poole: p. 249. Nr. 1: 1617; — Meyer: p. 19. Nr. 435: 1617; — Jenner: p. 90: 1617.

*) Dieses Verzeichniss macht, so wenig wie dasjenige über die Literatur, auf Vollständigkeit Anspruch. Ergänzungen sind willkommen.

Die genauen Titel der hier angeführten Werke von Bergmann, Haller, Poole, Meyer von Knonau, Jenner und Anderen finden sich in Anhang I. Literatur.

II. Doppelte Dukaten v. 1617, 1622 und o. J. (3.) — Haller erwähnt p. 440 unter Nrs. 2356 und 57: 2 Goldstücke in Dickengrösse von 1617 und o. J. — Poole: —; — Meyer: p. 19. Nr. 433: o. J. (3); 1617; — Jenner: p. 91: o. J.; 1617; 1622; Monnoyes en or 1759. p. 199: 1617.

III. Goldgulden von 1618 und o. J. (3). — Haller: p. 436, Nr. 2343: o. J. (Monnoyes en or 1769, Suppl. p. 62); p. 437. Nr. 2344: o. J. (Kœhler, Duc. 2489); p. 437. Nr. 2345: o. J. (Hofmann I. ad 288; Kœhler, Duc. 2490); — Poole —; Meyer: p. 19. Nr. 431: o. J. und 1618; — Jenner: p. 91: o. J. (3) und 1618.

B. Silbermünzen.

I. Thaler von 1621, 1623 (3) und o. J. — Haller: p. 441. Nr. 2358: 1618. (Canstein); p. 437. Nr. 2346: o. J.; pp. 441/2. Nr. 2360: 1621. (Madai 1951; Kœhler XI, 137—144; Hofmann Tab. XV.); p. 442. Nr. 2361: 1623. (Spies I, 116 und III, 135; Madai 1951; Hofmann II, Tab. 25; Monn. en argt. 176.). p. 353; Mzprobabsch. 1623, Oct. 15; Bayersches Mzrecht II, 371); p. 442. Nr. 2362: 1623; — Poole: p. 249. Nr. 2 = Haller Nr. 2361; — Meyer: p. 19. Nr. 429: o. J., 1621 und 1623; — Jenner: p. 91: o. J., 1621 und 1623 (3).

II. Halber Thaler v. 1620 (2). — Haller: p. 441. Nr. 2359: (Verzeichn. v. Thalern. Hambg. 1777. p. 232. Nr. 2963). p. 538. Nr. 2359^a in Dickengrösse von 1620; — Poole: —; Meyer: p. 19. Nr. 427; — Jenner: p. 91 von 1620.

III. Gulden o. J. (5). — Haller: p. 438. Nr. 2347: o. J.; p. 438. Nr. 2348: o. J.; p. 438. Nr. 2349: o. J.; pp. 438/9. Nr. 2350: o. J. (Ord. d'Anvers 1627 — [vielleicht = Dicken Nr. 2352. Haller]); — Poole: —; Meyer: p. 18. Nr. 426: o. J.; — Jenner: p. 92: o. J. (5)

IV. Dicken o. J. (4), v. 1617, 1620, 1621 (2) und 1623. — Haller: p. 439. Nr. 2351: o. J. (Ord. d'Anvers 1627. Ordonn. 1633); p. 439. Nr. 2352: o. J. (Ordonnantie 1633.); p. 439. Nr. 2353: o. J.; — Poole: p. 249. Nr. 3: 1617; p. 249. Nr. 4: 1620; p. 250. Nr. 5: 1621; p. 250. Nr. 6: o. J. — Meyer: p. 18. Nr. 424: o. J., 1620 und 1621; — Jenner: p. 92: o. J. (4), 1617, 1620 und 1621 (2).

V. Halbe Dicken oder Zwölf-Kreuzer-Stücke oder Drei-Batzen-Stücke o. J. (10) und v. 1623. — Poole: p. 250. Nr. 7: o. J.; p. 250. Nr. 8: o. J.; — Meyer: p. 18. Nr. 422: o. J. — Jenner: p. 92: o. J. (10), 1623. — Jenner: p. 92: o. J. (10), 1623.

C. Billonmünzen.

I. Sechs-Kreuzer-Stücke o. J. — Poole: p. 250. Nr. 9: o. J.

II. Batzen o. J. (5). — Meyer: p. 18. Nr. 419: o. J.; — Jenner: p. 92: o. J. (5).

- III. Groschen- oder Dreikreuzer-Stücke v. 1616. — Jenner: p. 93: 1616.
- IV. Zwei-Kreuzer-Stücke o. J. (2). — Poole: p. 251. Nr. 10: o. J.; p. 251. Nr. 11: o. J.; — Jenner: p. 93: o. J.
- V. Kreuzer-Stücke o. J. (9). — Meyer: p. 18. Nr. 415; o. J.; — Jenner: p. 93: o. J. (9).
- VI. Blutzger o. J. (7) und von 1624. — Jenner p. 93: o. J. (7), 1624.
- VII. Halbe Kreuzer o. J. (3). — Meyer: p. 18. Nr. 413: o. J.; — Jenner: p. 93: o. J. (3).
- VIII. Zwei-Pfenning-Stücke o. J. — Meyer: p. 18. Nr. 412: o. J.; — Jenner: p. 93: o. J.
- IX. Pfenning o. J. (4). Meyer: p. 18: Nr. 411 o. J.; — Jenner: p. 94: o. J. (4).

2. Julius Otto I. von Schauenstein-Haldenstein. (1628—1666.)

(Bergmann p. 21: J. O. I. münzte von 1637—47; letztere Jahrzahl sollte 1649 heissen.)

A. Goldmünzen.

- I. Goldgulden v. 1638. — Haller: p. 444. Nr. 2365: 1638; (Verz. von Mzen. Dresd. 1780, p. 161: Nr. 133); — Jenner: p. 91: 1638.
- II. Dukaten v. 1638, 1642, 1648 und 1649. — Haller: p. 444. Nr. 2366: 1642; (Monn. en or. 1759. p. 199); p. 445. Nr. 2367: 1648, (Zürch. Probierbuch.); p. 445. Nr. 2368: 1649; (Verz. v. Mzen und Med. Hamburg 1776, 239); — Meyer: p. 19. Nr. 432: 1638—1770; — Jenner: p. 91: 1638, 1642, 1648, 1649.

B. Silbermünzen.

- I. Doppelthaler v. 1637. — Haller: p. 443. Nr. 2363. (Madai 6888 [1637]); — Meyer: p. 19. Nr. 430: 1637; — Jenner: p. 91: Nr. 1637.
- II. Thaler von 1637. — Jenner: p. 91: 1637.
- III. Gulden o. J. und v. 1637 (2). — Haller: pp. 443/4. Nr. 2364: o. J.; — Jenner: p. 92: 1637 (2).

Nota. Wie viele Stücke „o. J.“ von Julius Otto, Thomas I. oder anderen herrühren, kann aus Meyer & Jenner nicht entnommen werden.

C. Billonmünzen.

Blutzger o. J. (3).

3. Thomas II. von Schauenstein-Haldenstein. (1666—1667.)

(Bergmann p. 23: Th. II. münzte im Jahre 1667.)

A. Goldmünzen.

Dukaten von 1667. — Haller: Nr. 2369. p. 445: 1667, (Monnoyes en or 1759. p. 199); — Poole: —; — Meyer: p. 19. Nr. 432: Dukaten 1638—1770; — Jenner: p. 91: 1667.

4. Georg Philipp v. Schauenstein-Haldenstein. (1667—1695.)

(Bergmann p. 21: G. P. münzte von 1681—93.)

A. Goldmünzen.

Doppeldukaten v. 1690. — Haller: p. 446. Nr. 2373. (Monnoyes en or 1759. p. 200); — Meyer: p. 19. Nr. 433: 1690. — Jenner: p. 91: 1690; — Poole —.

B. Silbermünzen.

- I. Gulden oder $\frac{2}{3}$ Thaler von 1689 (3), 1690 (6), 1691 (7) und 1692 (3). — Haller: p. 446. Nr. 2370 v. 1689 (Augsp. Mzed. 1691; Lucius; Hofmann II. Tab. 92); p. 446. Nr. 2371 v. 1689 (Faber 217); p. 446. Nr. 2372 v. 1689 (Augsp. Mzed. 1691; Lucius; Hofmann II. 92); p. 447. Nr. 2377 v. 1690 (Madai 4448; Hofmann II. Tab. 107); pp. 447/8. Nr. 2375 v. 1690 (Franken, Schwaben und Bayern Münzabscheid 1693; Hofmann III. 165; Monnoyes en argt. 1769. p. 357); p. 448. Nr. 2376 v. 1690 (Hofmann III. 165, sonst identisch mit 2375); p. 538. Nr. 2376^a; p. 448. Nr. 2377 v. 1691 (Madai 4449); p. 449. Nr. 2378 v. 1691; p. 538. Nr. 2378^a von 1691; p. 449. Nr. 2379 v. 1691 (Madai 6889; Franken etc. 1693; Hofmann III. 169, 185; Joachim Mzkab. IV. Tab. 36. pp. 91—98; Monnoyes en argt. 1769, p. 3 3); p. 449. Nr. 2380 v. 1692 (Madai 4449); — Poole: p. 251. Nr. 12: 1691; p. 251. Nr. 13: 1691; p. 251. Nr. 14: 1691; — Meyer: Nr. 428. p. 19: $\frac{2}{3}$ Thaler 1690 bis 1692; — Jenner: p. 91: $\frac{2}{3}$ Thlr v. 1689, 1690 (5), 1691 (4) und 1692 (2); p. 92: Gulden 1689 (3), 1690 (3), 1691 (3), 1692.
- II. Dreissigkreuzerstücke von 1689.
- III. Fünfzehnkreuzerstücke von 1687, 1689 (2), 1690 (3) und 1691. — Haller: —; — Poole: p. 252. Nr. 15 v. 1690; — Meyer: p. 18: Nr. 423: 1687—1690; — Jenner: p. 92: 1687, 1689 (2), 1690, 1691.

C. Billonmünzen.

- I. Sechskreuzerstücke v. 1687 (2) und 1688. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: p. 18. Nr. 421: 1687 und 1688; — Jenner: p. 92: 1687 (2) und 1688.

- II. Kreuzerstücke v. 1684. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: p. 18: 1684 bis 1758; — Jenner: p. 93: 1684.
III. Blutzger v. 1684, 1687 (3) und 1693 (3). — Haller: —; Poole: p. 252. Nr. 16 v. 1693; — Meyer: —; Jenner: p. 93: 1684, 1687 (5), 1693 (3).

5. Johann Lucius von Salis Haldenstein (1701—1722 od. 1723)

(Bergmann p. 25.)

Billonmünzen.

Einkreuzerstücke von 1701, 1702 und 1703. — Jenner: p. 93.

6. Gubertus von Salis-Haldenstein (1722 od. 1723—1737)

(Bergmann p. 25)

A. Goldmünzen.

- I. 6fache Dukaten. von 1733 (2). — Haller: pp. 449/450, Nr. 2381 v. 1733; p. 450: Nr. 2382 v. 1733; — Poole: —; — Meyer: p. 19. Nr. 433 v. 1733; — Jenner: p. 91: 1733 (2).
II. Dukaten v. 1733. — Haller: pp. 450/1: Nr. 2383 v. 1733 (Köhler VI. 433 sq.; Köhler Duc. 2499); — Poole: —; Meyer: p. 19: 1638—1770; — Jenner: p. 91: 1733.

B. Silbermünzen.

Dreissigkreuzerstücke von 1731. — Meyer: p. 18. Nr. 425 v. 1731. — Jenner: p. 92: Nr. 31.

C. Billonmünzen.

- I. Fünfkreuzerstücke v. 1731. — Haller: —; — Poole: —; Meyer: p. 18. Nr. 420 v. 1731; — Jenner: p. 92 v. 1731.
II. Dreikreuzerstücke v. 1727. — Haller: —; — Poole: —; Meyer: p. 18. Nr. 418: 1727—1748; — Jenner: p. 93: 1727.
III. Zweikreuzerstücke v. 1724. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: —; — Jenner: p. 93: 1724.
IV. Kreuzerstücke von 1724 (2), 1725, 1727 (2), 1728 (2), 1729 (3), 1730 (5). — Haller: —; — Poole: p. 253. Nr. 10 von 1728; — Meyer: p. 18. Nr. 415: 1684—1758; — Jenner: p. 93: 1724 (2), 1725, 1727 (2), 1723 (2), 1729 (3), 1730 (5).
V. Blutzger von 1723, 1724 (7), 1725 (6), 1726 (7), 1727 (13), 1728 (6) und 1734 (3). — Haller: —; — Poole: p. 252. Nr. 1: 1725; Nr. 2: 1725; p. 253. Nrs. 3 und 4: 1725; 5: 1725; 6: 1726; 7: 1727; 8: 1727; 9: 1728; — Meyer: p. 18. Nr. 414: 1718—1734; — Jenner: p. 93: 1723, 1724 (7), 1725 (6), 1726 (7), 1727 (13),

1728 (6). 1734 (3). Die Zahl der Varianten ist wahrscheinlich noch grösser, als die hier angegebene.

VI. Halbe Kreuzer v. 1731 und 1737. — Haller: —; — Poole: —; Meyer: p. 18. Nr. 413: 1732; — Jenner: p. 93: 1731, 1737.

7. Thomas III. von Salis-Haldenstein (1737—1783).

(Bergmann p. 27.)

A. Goldmünzen.

Dukaten v. 1767 (2), 1768 und 1770. — Haller: p. 451. Nr. 2384 v. 1767; p. 451. Nr. 2385 v. 1768; pp. 451/2. Nr. 2386 v. 1770; — Poole: —; — Meyer: p. 19. Nr. 432: 1638 bis 1770; — Jenner: p. 91: 1767 (2), 1768, 1770; — Monnoyes en or p. 200.

B. Billonmünzen.

- I. Dreikreuzerstücke v. 1748. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: p. 18. Nr. 418: 1727 bis 1748; — Jenner: p. 93 v. 1748.
- II. Albus v. 1752. — Haller: —; — Poole: —; Meyer: p. 18. Nr. 416 v. 1752; — Jenner: p. 93 v. 1752.
- III. Kreuzer v. 1740 u. 1758. — Haller: —; — Poole: p. 254. Nr. 11: v. 1758; — Meyer: p. 18. Nr. 414: 1684 bis 1758; — Jenner: p. 93: 1740, 1758.
- IV. Zweipfenningstücke v. 1740. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: p. 18. Nr. 412 v. 1740; — Jenner: p. 93 v. 1740.

8. Joh. Lucius II. von Salis-Haldenstein (1783—1803)

münzte nicht mehr. (Bergmann pp. 27 und 15.)

B. Reichenau.

1. Johann Rudolf von Schauenstein-Reichenau. (1709—1724)

Reichsfreiherr. Münzrecht erhalten 1709.

Bergm. pp. 17/18. Anm. 3. Münzen von 1718 und 1719.)

Billonmünzen.

Blutzger v. 1718 (3) u. 1719. — Haller: —; — Poole: p. 254. Nr. 1 v. 1719; — Erbstein; — Meyer: p. 19. Nr. 438: 1719—1725; — Jenner p. 94: 1718 (3), 1719.

2. Thomas Franz von Schauenstein-Reichenau, (1724—1742).

Freiherr, und seit 1739 Reichsgraf.

(pp. 17/18 und p. 29. Anm. 3. Bergmann, 1724[?]-1742[?]. (p. 34: Bergm.). Münzen, laut Bergmann: pp. 31 32 von 1724—1740.)

A. Go'ldmünzen.

Dukaten v. 1724 und 1727. — Haller p. 452: Nr. 2387 v. 1724. (Monnoyes en or 1759. p. 200); —; p. 452. Nr. 2383 v. 1727: —; M. en or 1759. p. 200: —; Meyer: p. 19. Nr. 443: 1724 bis 1748; — Jenner: p. 94: 1724, 1727.

B. Silbermünzen.

Dreissigkreuzerstücke v. 1731. — Haller: —; — Poole: —; Meyer: p. 19: Nr. 442 v. 1731; — Jenner: p. 94: 1731.

C. Billonmünzen.

- I. Sechskreuzerstücke v. 1731. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: p. 19: Nr. 441 v. 1731; — Jenner: p. 94: 1731.
- II. Fünfkreuzerstücke von 1731. — Poole: p. 255. Nr. 3 v. 1731; — Jenner: p. 94: 1731.
- III. Dreikreuzerstücke v. 1740. — Jenner: p. 94: 1740.
- IV. Zweikreuzerstücke von 1724. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: p. 19. Nr. 440 v. 1724; — Jenner: p. 94: 1724.
- V. Kreuzer v. 1724, 1725, 1726, 1727, 1728 (2), 1729, 1730 (6) und 1740 (2). — Haller: —; — Poole: p. 254. 2 v. 1724; p. 255. Nr. 4 v. 1725; Nr. 5 v. 1729; — Meyer: p. 19. Nr. 439: 1724 bis 1740; — Jenner: p. 94: 1724, 1726, 1727, 1728 (2), 1729, 1730 (6), und 1740 (2).
- VI. Blutzger v. 1724 (4), 1725 (3) und 1727. — Haller: —; — Poole: —; — Meyer: p. 19. Nr. 438: 1719 bis 1725; — Jenner: p. 94: 1724 (4), 1725 (3), 1727.
- VII. $\frac{1}{2}$ Kreuzer einseitig v. 1731, 1732 u. o. J. — Jenner: p. 94: o. J., 1731, 1732; — Poole: p. 255. Nrs. 6, 7—9: o. J.
- VIII. 2 Pfenning- oder 2 Deniers-Stücke o. J. (4). — Meyer: p. 19. Nr. 437: o. J.; — Jenner: p. 95: o. J. — Poole: p. 256. Nrs. 10—13.
- XI. 1 Pfenning- oder 1 Denier-Stück o. J. (2). — Meyer: p. 19. Nr. 436: o. J.; — Jenner: p. 95: o. J. (2).

3. Johann Anton von Buol-Schauenstein-Reichenau. (1742—1765).

(Bergmann pp. 34/35. — Münzte 1748: Bergmann p. 35.)

Goldmünzen.

Dukaten v. 1748. — Haller: p. 452: Nr. 2389 v. 174². — Monnoyes en or. 1759. p. 200; —; Poole: —; — Meyer: p. 19. Nr. 443: 1724 bis 1748; — Jenner: p. 94 v. 1748.

4. Johann Anton Baptista von Buol-Schauenstein-Reichenau. (1765—1796).

(Bergm. p. 35), Er münzte nicht mehr. Er verkaufte die Herrschaft Reichenau.

Nota. Die Angaben bezügl. Jenner richten sich nach dem Handexemplare des Verfassers, das er mir gütig überlassen hatte. In diesem Ex. sind verschiedene handschriftliche Zusätze zu finden, die hier ebenfalls berücksichtigt sind.

III. Gewichtsangaben einiger haldensteiner und reichenauer Münzen.

A. Haldensteiner Münzen.

I. Schauenstein — Haldenstein.

1. Thomas I.

Gold. Poole giebt auf p. 249 unter Nr. 1 das Gewicht des *Sieben-dukatenstücks* auf 24, 1 grammes an. — Goldgulden o. J.: 3,15 grammes (abgebildet auf Tafel VII unter Nr. 1).

Silber. Thaler von 1621.: 25,02 grammes. — Thaler von 1623. Drei Varianten: 24,97; 27,36; 27,82 gr. — Dicken von 1623: 6,02 gr. — Dicken o. J. Drei Varianten: 7,74; 7,62; 7,31 gr. — Münze von Dickengrösse, aber dünner (vielleicht $\frac{1}{2}$ Dicken) 1623: 3,72 gr. — Grösseres Stück, mit 12 bezeichnet, (Zwölfer) o. J.: 3,54 gr. — Kleineres, dünneres Stück, mit 12 bezeichnet, (Zwölfer) o. J.: 1,75 gr. (Poole p. 250. Nr. 7: 1,8 gr.; Nr. 8: 2 gr.)

Billon. 1 Kreuzer o. J. Zwei Varianten: 0,77; 0,55 gr. — 1 Blutzger o. J. Drei Varianten: 0,85; 0,77; 0,55 gr.

2. Julius Otto.

Billon. 1 Blutzger o. J. Drei Varianten : 0,85; 0,63; 0,68 gr. (abgebildet auf Tafel VII unter Nr. 2).

3. Thomas II. Nichts.

4. Georg Philipp.

Silber. $\frac{2}{3}$ Thaler oder Gulden („60,“) 1689. Zwei Varianten : 16,2; 17,3 gr. — $\frac{2}{3}$ Thaler od. Gulden 1690. Sechs Varianten : 17,0; 16,9; 16,05; 17,3; 16,5; 17,0 gr. (Poole p. 251. Nr. 12 : 16,7 gr.). — $\frac{2}{3}$ Thaler oder Gulden 1691. Sieben Varianten : 16,5; 16,2; 16,1; 13,45; 16,7; 17,15; 15,6 gr. (Poole p. 251. Nr. 13 : 14,7 gr.; Nr. 14 : 17 gr.). — $\frac{2}{3}$ Thlr. od. Gulden 1692. Drei Varianten : 17,7; 15,2; 15,47 gr. — Dreissiger o. J. (Dicken.) : 8,0 gr. (abgebildet auf Tafel VII unter Nr. 3). — Fünzfzehner 1687 : 5,17 gr. — Fünzfzehner 1689. Zwei Varianten : 5,17; 4,37 gr. — Fünzfzehner 1690. Drei Varianten : 5,66; 5,18; 4,6 gr. (Poole p. 253. Nr. 15 : 4,7 gr.).

Billon. 1 Blutzger 1687. Zwei Varianten : 0,49; 0,42 gr. — 1 Blutzger 1693. Zwei Varianten : 0,67; 0,64 gr. (Poole p. 252. Nr. 16 : 0,7 gr.)

II. Salis - Haldenstein.

1. Johann Lucius. Nichts.

2. Gubertus.

Gold. Sechsdukatenstück 1733 : 20,6 gr. (abgebildet auf Tafel VII unter Nr. 4).

Billon. 1 Kreuzer 1724 : 0,62 gr. (abgebildet auf Tafel VII unter Nr. 5). — 1728 : 0,62 gr. (Poole p. 253. Nr. 10 : 0,6 gr.) — 1730 : 0,6 gr. — 1 Blutzger 1723 : 0,55 gr. — 1724 : 0,60 gr. — 1725 : 0,65 gr. (Poole p. 252. Nr. 1 : 0,7 gr.) — 1726 : 0,65 gr. — 1727 : 0,65 gr. — 1728 : 0,60 gr. — 1734 : 0,66 gr.

3. Thomas III.

Billon. 1 Kreuzer 1758 : 0,66 gr. (Poole p. 254. Nr. 11 : 0,55 gr.)

B. Reichenauer Münzen.

Schauenstein — Reichenau.

1. Johann Rudolf.

Billon. 1 Blutzger 1718. Drei Varianten : 0,63; 0,70; 0,75 gr. (abgebildet auf Tafel VII unter Nr. 6). (Poole p. 254. Nr. 1.) — 1 Blutzger 1719 : 0,7 gr.

2. Thomas Franz.

Billon. 1 Kreuzer 1729 : 0,70 gr. (Poole p. 255. Nr. 5 : 0,7 gr.) —
— 1730 : 0,66 gr. — $\frac{1}{2}$ Kreuzer 1731 : 0,39 gr. — 1 Blutzger
1724 : 0,65 gr. — 1725 : 0,55 gr. (Poole p. 255. Nr. 4 :
0,6 gr.)

3. Johann Anton. Nichts.

4. Johann Baptista. Nichts.

Basel.

Dr. A. Geigy.

Falsche Münzen.

Laut dem letzten Münzvertrag der lateinischen Münzunion vom 6. November 1885 hat die französische Regierung unter Anderem auch den Auftrag übernommen, alle auf die Falschmünzerei und das Vorkommniss von falschen Münzen im Gebiete der Conventionsstaaten bezüglichen administrativen und statistischen Dokumente zusammenzustellen. Zur Erhebung der hiezu benöthigten Angaben für die Schweiz hat das Schweizerische Finanzdepartement nach Einholung des einschlägigen Materials von den einzelnen Kantonsregierungen die nachfolgende Statistik über das Vorkommen von falschen Münzen der Staaten der lateinischen Münzunion im Gebiete der Schweiz im Jahre 1888 zusammengestellt.

Staaten	Goldmünzen			Silbermünzen				Total
	20 Fr.	10 Fr.	5 Fr.	5 Fr.	2 Fr.	1 Fr.	$\frac{1}{2}$ Fr.	
Belgische Münzen . . .	—	—	—	1	1	—	—	2
Französische Münzen. . .	7	4	—	21	4	6	1	43
Griechische Münzen . . .	—	—	—	—	1	—	1	2
Italienische Münzen . . .	3	—	—	60	14	4	3	84
Schweizerische Münzen . .	1	—	—	18	143	53	11	226
	11	4	—	100	163	63	16	357

